

Bebauungsplan Nr. 23/2 'Ferienpark Waldenburger Bucht' Hansestadt Attendorn



Artenschutzprüfung Stufe II (vertiefende Prüfung) auf der Grundlage faunistischer Kartierungen

Auftraggeber: Europarcs Biggeseesee Properties GmbH & Co.KG
Siegburger Straße 149-151
50679 Köln

Gutachter: RMP Stephan Lenzen Landschaftsarchitekten
Diplom Biologe Stefan Möhler
Klosterbergstraße 109
53177 Bonn

Bonn, 17. Mai 2023
Projekt_21-250_ASP_II_Europarcs Biggeseesee_Attendorn.doc



Inhaltsverzeichnis		Seite
1	Aufgabenstellung	3
2	Rechtliche Grundlagen, Vorschriften und Leitlinien	3
3	Beschreibung Vorhaben und Wirkungen	4
3.1	Allgemeine Beschreibung	4
3.2	Wirkungen des Vorhabens	6
4	Vertiefende Bestandserfassungen	7
4.1	Erfassung und vertiefende Prüfung Haselmaus	7
4.2	Erfassung und vertiefende Prüfung Fledermäuse	10
4.3	Erfassung und vertiefende Prüfung Vögel	15
4.4	Erfassung und vertiefende Prüfung Reptilien	21
5	Maßnahmen für den Artenschutz	23
5.1	Vermeidungsmaßnahmen für die Haselmaus	23
5.1.1	Beschreibung der vorgezogene Ausgleichsmaßnahme für die Haselmaus	24
5.1.2	Abfolge der Umsetzung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme	25
5.1.3	Maßnahmen bei der baulichen Umsetzung des Bauabschnitts 04 (West)	26
5.1.4	Zusammenfassende Darstellung des vorgezogenen Ausgleichs	27
5.2	Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen für Fledermäuse	28
5.2.1	Vermeidung von Tötungen oder Verletzungen von Fledermäusen	28
5.2.2	Vermeidung von Störungen der Fledermauslebensräume durch Beleuchtung	28
5.2.3	Maßnahmen für den Verlust von Fledermausquartieren	29
5.3	Vermeidungsmaßnahmen für Vögel	30
5.3.1	Vermeidung von Tötungen oder Verletzungen bei Gehölzrodungen	30
5.3.2	Vermeidung von Tötungen oder Verletzungen an Gebäuden	30
5.3.3	Vermeidung von Brutlebensräumen der Wacholderdrossel	30
5.3.4	Maßnahmen für den Verlust von Vogelniststätten	30
5.3.5	Ausgleichsmaßnahmen für den Verlust von Fitis-Brutrevieren	31
5.4	Vermeidungsmaßnahmen für Reptilien	31
6	Umweltbaubegleitung und Risikomanagement	32
7	Literatur und Quellen	33

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Lage des Bebauungsplangebiets Nr. 23/2 'Ferienpark Waldenburger Bucht' (in rot).....	4
Abb. 2:	Bebauungsplanvorentwurf BP 23/2 'Ferienpark Waldenburger Bucht'	5
Abb. 3:	Haselmausnachweise (grün = Freinest, rot = Haselmaus, gelb = Haselmausnest)	8
Abb. 4:	Lage der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme für die Haselmaus (M1).....	24

Anhang

Tab. 1:	Erfassungstermine der Fledermauskartierung im Plangebiet (2022).....	10
Tab. 2:	Ergebnis der Fledermauserfassung im Plangebiet (2022).....	11
Tab. 3:	Erfassungstermine der Vogelkartierung im Plangebiet (2022)	15
Tab. 4:	Ergebnis der Vogelkartierung im Plangebiet (2022)	15
Tab. 5:	Erfassungstermine Schlingnatter im Plangebiet (2022).....	21

Anhang

Fotodokumentation

Gesamtprotokoll zur Artenschutzprüfung (Formular A)

Art-für-Art-Protokolle (Formular B) - Haselmaus und Fitis

Plandarstellung: Ergebnisse Kartierungen 2022

M. 1 : 1.000

1 Aufgabenstellung

Die Europarcs Biggensee Properties GmbH & Co.KG plant die Errichtung eines Ferienparks und die Erweiterung und Neugestaltung des bestehenden Freizeitgeländes 'Biggensee Camping' in der Waldenburger Bucht am Biggensee in Attendorf (Kreis Olpe). Im Bebauungsplangebiet ist zur Verbesserung der touristischen Infrastruktur der Bau von Ferienhäusern und Ferienwohnungen vorgesehen. Zur Erstellung einer städtebaulichen Konzeption wurde das Architekturbüro Valentynarchitekten Planungsgesellschaft mbH aus Köln beauftragt.

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung im Rahmen der Bauleitplanung ergibt sich aus den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes § 44 Abs. 1 BNatSchG¹.

In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Olpe ist eine vertiefende Artenschutzprüfung (Stufe II) mit faunistischen Kartierungen erforderlich, da durch die Umnutzung der bestehenden Anlage und der Erweiterungen im Westen des Areals möglicherweise artenschutzrechtliche Belange betroffen sein werden.

Die vertiefende Artenschutzprüfung beruht auf den Ergebnissen der Untersuchungen der Vögel, Fledermäuse und Schlingnatter in 2022² und der Untersuchungen der streng geschützten Haselmaus im Jahr 2021³.

2 Rechtliche Grundlagen, Vorschriften und Leitlinien

Nach der Regelung des besonderen Artenschutzes nach Bundesnaturschutzgesetzes § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten...

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören*

Die vertiefende Artenschutzprüfung orientiert sich an der Vorgehensweise der 'Verwaltungsvorschrift Artenschutz' des MKUNLV⁴. Die faunistischen Erfassungen orientieren sich an den gängigen methodischen Vorgaben des Landes Nordrhein-Westfalen.

¹ Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (2022): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022

² Ökoplan – Bredemann und Fehrmann (2022): Faunistische Erfassung für die Erweiterung 'Europarcs' am Biggensee. i.A. Europarcs Deutschland GmbH. Essen

³ Büro für angewandte Faunistik (BFM) (November 2021): Untersuchung zur Erfassung der Haselmaus für das Projekt 'Biggensee Resort' (BP Nr. 23 'Waldenburger Bucht', Stadt Attendorf (i.A. Investment Management GmbH). Fernwald

⁴ Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) i.d.F. vom 06.06.2016

3 Beschreibung Vorhaben und Wirkungen

3.1 Allgemeine Beschreibung

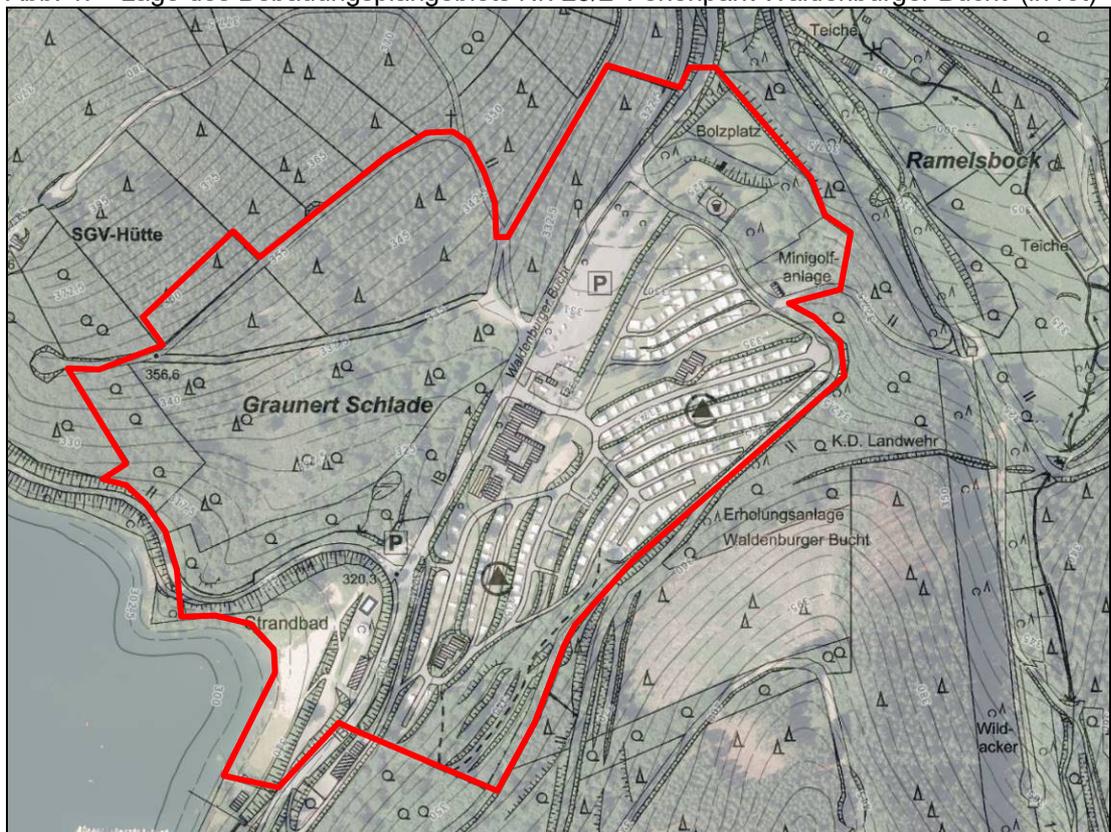
Bestand

Das Untersuchungsgebiet liegt im Naturraum 'Südsauerländer Bergland', am nördlichen Abschnitt des Biggesees. Der seit 1976 existierende Campingplatz 'Biggensee Camping - Familiencamping Waldenburg' befindet sich mit einer Badestelle direkt am Ufer des Stausees, inmitten der bewaldeten Hänge südlich von Attendorn (Höhen zwischen 310 und 390 m NNH).

Das ca. 19 ha große Areal verfügt über mehrere Servicegebäude, die auch Aufenthaltsbereiche umfassen sowie einen Kiosk. An der Zufahrtsstraße 'Waldenburger Weg' befindet sich ein Parkplatz mit ca. 260 Stellplätzen. Nördlich des eingezäunten Geländes liegen in Terrassen angelegte Nutzflächen für Minigolf und Ballspiele, die nicht mehr aktiv genutzt werden.

Weitere Parkmöglichkeiten liegen gegenüber der Badestelle und entlang des Uferweges und umfassen ca. 40 Stellplätze.

Abb. 1: Lage des Bebauungsplangebiets Nr. 23/2 'Ferienpark Waldenburger Bucht' (in rot)



Quelle: Land NRW, TIM-online: Amtliche Basiskarte WMTS / Luftbild Abfrage 03.2022

Die Umgebung des Campingplatzes in der Waldenburger Bucht ist durch Waldnutzung geprägt. Der westliche Teil des Plangebietes besteht zum Teil aus einem Fichten-, Birken- sowie Buchen-Eichen Wald. Zwischen den verschiedenen Waldabschnitten erstreckt sich eine Fläche von Ginster-Heiden. Große Teile der Waldflächen sind durch Trockenstress und Borkenkäferbefall abgestorben oder von Windwurf betroffen.

Planung

Die Europarcs Biggeseesee Properties GmbH & Co.KG plant mit der Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 23/2 eine Neugestaltung und Erweiterung des Geländes an der Waldenburger Bucht am Biggeseesee. Angestrebt wird eine Nutzungsänderung von dem bestehenden Campingplatz zu einer Ferienhausanlage. Hierbei wird die bestehende Anlage um einen Teil westlich des Waldenburger Wegs erweitert.

Im Bebauungsplan Nr. 23/2 'Ferienpark Waldenburger Bucht' (Stand Mai 2023) der Hansestadt Attendorf sind 'Sondergebiete' gemäß § 10 Abs. 4 BauNVO festgesetzt, die vorwiegend der Unterbringung von Ferienhäusern und Ferienwohnungen dienen.

Abb. 2: Bebauungsplan BP 23/2 'Ferienpark Waldenburger Bucht'



Quelle: scheuven + wachten plus planungsgesellschaft mbh, 17.05.2023

Die Ferienhäuser und Ferienwohnungen sollen dauerhaft zur Anmietung durch einen wechselnden Personenkreis von Erholungssuchenden zur Verfügung stehen. Hierdurch wird eine touristische Infrastruktur aufgebaut.

In den Sondergebieten sind ein- bis zweigeschossige Ferienhäuser mit unterschiedlichen Dachformen geplant. Zudem entstehen neue Gebäude für die Verwaltung, die Gastronomie sowie Sanitäranlagen und Technikgebäude.

3.2 Wirkungen des Vorhabens

In der vertiefenden Artenschutzprüfung werden alle von dem Vorhaben ausgehenden Wirkungen beurteilt, die zu einer Tötung, Verletzung oder Störung der hier vorkommenden, artenschutzrechtlich relevanten Arten sowie zu einer Beschädigung oder Zerstörung deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen können. Hierbei werden sowohl die Wirkungen während der Bauzeit, als auch die Wirkungen betrachtet, die durch die Ferienanlage und den Betrieb ausgehen.

Als bau-, anlagen- und betriebsbedingte Wirkfaktoren gelten:

- der Abbruch und die Neuerrichtung von baulichen Anlagen und Zuwegungen
- der Rückschnitt und Rodung von Gehölzen und sonstiger Vegetation
- die Veränderung der Bestandssituation durch Lärm- und Lichtimmissionen, Bewegungen und Schadstoffe

Hierdurch können in Bezug auf die geschützten Arten folgende Konflikte entstehen:

Tötungs- oder Verletzungswirkungen

Tötungen oder Verletzungen ergeben sich insbesondere im Zuge der Baufeldfreimachung mit Entfernung der Vegetationsschicht aber auch durch den Abbruch von Bestandsgebäuden. Durch die Rodung von Gehölzen und der Entfernung von krautiger Vegetation bzw. Böden kann es zu Tötungen oder Verletzungen kommen, wenn sich darin Tiere, wie z.B. Fledermäuse in ihren Quartieren oder Haselmäuse bzw. Vögel in ihren Nestern aufhalten und keine Möglichkeit der Flucht besteht (s.a. Wirkungen zur Beschädigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- / Ruhestätten).

Ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot liegt dann vor, wenn sich das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten durch das Vorhaben signifikant erhöht und wenn diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden können.

Störungswirkungen

Eine Störung von lokalen Populationen artenschutzrechtlich relevanter Tiere kann sich durch Beunruhigung / Scheuchwirkung aufgrund Bewegung, Lärm- und Lichtemissionen bzw. Zerschneidungswirkung während der Bauzeit oder der Nutzung als Ferienanlage durch Veränderung der Lebensräume ergeben. Nächtliche Lichtemissionen können insbesondere bei Fledermäusen an ihren Quartieren erhebliche Störungen auslösen.

Die lokale Population ist eine Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen gemeinsamen Lebensraum bewohnen. Je nach Art können dies Einzelvorkommen, Brutreviere oder Brutkolonien darstellen. Nicht jede störende Handlung löst das Verbot aus, sondern nur eine erhebliche Störung durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Wirkungen zur Beschädigung / Zerstörung von Fortpflanzungs-/ Ruhestätten

Durch die Baufeldfreimachung und Baumaßnahmen können Fortpflanzungs- und Ruhestätten artenschutzrechtlich relevanter Arten zerstört oder beschädigt werden. So kann die Entfernung der Vegetation z.B. zu Verlusten planungsrelevanter Säugetierarten (Haselmaus, Fledermäuse) oder Vogelarten führen.

Wird die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten einer Art im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt, so liegt nach § 44 (5) BNatSchG kein Verstoß gegen das Artenschutzrecht vor. Dies ist vor allem bei verbreiteten Arten mit geringen Lebensraumansprüchen möglich.

4 Vertiefende Bestandserfassungen

Die vertiefende Artenschutzprüfung (ASP Stufe II) basiert auf den Ergebnissen der faunistischen Untersuchungen der Haselmauskartierung durch das Büro für angewandte Faunistik und Monitoring (BFM) aus 2021⁵ und der Fledermäuse, Brutvögel, sowie der Schlingnatter durch das Büro Ökoplan - Bredemann und Fehrmann aus dem Jahr 2022⁶ im Bebauungsplangebiet und der näheren Umgebung.

4.1 Erfassung und vertiefende Prüfung Haselmaus

Die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) ist eine nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützte Art, die bevorzugt in Laub- und Laubmischwäldern, an gut strukturierten Waldrändern sowie auf gebüschreichen Lichtungen und Kahlschlägen vorkommt. Außerhalb geschlossener Waldgebiete werden in Parklandschaften auch Gebüsch, Feldgehölze und Hecken sowie gelegentlich in Siedlungsnähe auch Obstgärten und Parks besiedelt.

Haselmäuse sind meist ortstreu und nur in unmittelbarer Umgebung des Nests aktiv. Ortswechsel finden meist durch Männchen statt. Die Tiere bewegen sich überwiegend in den Zweigen von Bäumen und Sträuchern fort und sind nur selten am Boden zu finden.

Die Haselmaus erreicht in Deutschland ihre nordwestliche Verbreitungsgrenze. Zusammenhängende Vorkommen konzentrieren sich auf die Mittelgebirgs- und Gebirgsregionen. In Nordrhein-Westfalen liegen die Hauptverbreitungsgebiete im Weserbergland, im Bergischen Land, im Sauer- und Siegerland sowie in der Eifel.

Bereits im Jahr 2014⁷ wurde auf dem südostexponierten, waldfreien Hang gegenüber dem Campingplatz am Biggensee auf Haselmausvorkommen mittels Nest-Tubes kartiert. Hierbei wurden insgesamt 10 Individuen sowie mehrere Nester nachgewiesen. Bei der wiederholten Kartierung im Jahr 2021⁸ wurden lediglich 2 Individuen der Haselmaus festgestellt.

Methodik der Kartierung

Die Untersuchung der Haselmaus wurde von März bis November 2021 durch Dipl. Geogr. Manfred Grenz (Büro für angewandte Faunistik und Monitoring) durchgeführt. Die Kartierung der Haselmaus erfolgte nach Methodenstandard mit Hilfe von Niströhren (Nesting-Tubes) und Haselmauskästen. Diese im Gelände verteilten künstlichen Verstecke wurden regelmäßig auf eine Besiedlung (Nachweis Tiere oder deren Nester) kontrolliert. Zudem erfolgte eine Suche nach Fraßspuren (z.B. Nüsse) sowie Freinestern.

Das Untersuchungsgebiet umfasste den westlich des Waldenburger Wegs gelegenen Teil des Bauabschnitts BA 04 (Gemarkung Attendorn, Flur 7) mit der zentralen

⁵ Büro für angewandte Faunistik (BFM) (November 2021): Untersuchung zur Erfassung der Haselmaus für das Projekt 'Biggensee Resort' (BP Nr. 23 'Waldenburger Bucht', Stadt Attendorn (i.A. Investment Management GmbH). Fernwald

⁶ Ökoplan – Bredemann und Fehrmann (2022): Faunistische Erfassung für die Erweiterung 'Europarcs' am Biggensee. i.A. Europarcs Deutschland GmbH. Essen

⁷ Institut für Tierökologie und Naturbildung (Januar 2015): Artenschutzrechtlicher Beitrag Haselmaus zum Bebauungsplan 'Biggensee Resort', Attendorn (i.A. Dipl.-Ing. Erhard Wilhelm, Heistenbach). Lich

⁸ Büro für angewandte Faunistik (BFM) (November 2021): Untersuchung zur Erfassung der Haselmaus für das Projekt 'Biggensee Resort' (BP Nr. 23 'Waldenburger Bucht', Stadt Attendorn (i.A. Investment Management GmbH). Fernwald

Freifläche mit Ginstersukzession, lückige Birkenvorwaldbestände sowie randliche Hochwälder mit Fichte, Bergahorn, Buche, Hainbuche und Eiche.

Der Nordosten des Gebietes weist feuchte Teilflächen mit Birke, Erle, Salweide und Faulbaum auf. Kleinere Freiflächen und Böden der lückigen Waldbestände weisen u.a. Landreitgras und Brombeere auf.

Innerhalb des Untersuchungsgebiets wurden am 28. März 2021 insgesamt 100 Nisthilfen installiert. Die Aufhängung erfolgte je nach Gehölzart in 0,5 - 2 m Höhe mittels Kabelbinder (Niströhren) bzw. Aluminiumnagel (Haselmauskästen) an geeigneten Sträuchern und Bäumen. Die Standorte wurden nummeriert, mittels GPS verortet und für eine bessere Wiederauffindbarkeit mittels Forstband markiert. Die Kontrolle der Nisthilfen erfolgte am 11.06., 09.07., 01.09., 19.09. und am 09.11.2021.

Neben der Kontrolle der Nisthilfen erfolgte auch eine Freinestersuche. Die Freinestersuche wurde mit Beginn des Laubfalls am 09.11.2021 vorgenommen. Hierzu erfolgte eine gezielte Suche insbesondere im Bereich dichter Brombeerbestände.

Im Rahmen der Kontrollbegehungen wurde in der Zeit ab Mitte September (19.09. und 09.11.2021) eine gezielte Suche nach Nüssen (z.B. Haselnüsse, aber auch Kirschkerne) sowie eine Kontrolle von Fraßspuren durchgeführt.

Die Erfassungszeiträume und die Vorgehensweise entsprechen der Vorgabe des Methodenhandbuchs zur Artenschutzprüfung in NRW (2021).

Ergebnis der Kartierung

Im Rahmen der Bestandserfassung aus dem Jahr 2021 wurden Nachweise von zwei Individuen der Haselmaus, drei Nestern in Haselmauskästen, drei Freinester sowie ein Kotnachweis in einem Haselmauskasten erbracht.

Abb. 3: Haselmausnachweise (grün = Freinest, rot = Haselmaus, gelb = Haselmausnest)



Quelle: Büro für angewandte Faunistik, 2021

Der Ergebnisbericht durch das Büro für angewandte Faunistik und Monitoring (BFM) vom 13.11.2021 wird als Anlage der Artenschutzprüfung beigelegt.

Angaben zum Geschlecht oder Alter der Tiere wurden im Bericht nicht gemacht. Es wurde aber nach den Ergebnissen der Untersuchungen deutlich unterschieden, ob es sich um Nester bzw. Kot der Wald- / Gelbhalsmaus (*Apodemus spec.*) oder der Haselmaus handelt.

Der räumliche Schwerpunkt der Haselmausnachweise lag hierbei in den strukturreichen Übergangsbereichen der Freifläche zu den Waldbeständen im Nordwesten des Bebauungsplangebiets.

Zusammenfassende artenschutzrechtliche Beurteilung Haselmaus

Für die artenschutzrechtliche Beurteilung der Betroffenheit der streng geschützten Haselmaus werden alle Wirkungen, die von dem geplanten Vorhaben ausgehen, betrachtet.

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG – Verbotstatbestand Tötung / Verletzung

Tötungen oder Verletzungen von Haselmäusen sind insbesondere bei der Baufeldfreimachung durch die Entfernung der Vegetation an den Waldrändern und -säumen sowie Sukzessionsflächen im Bauabschnitt BA4 zu allen Jahreszeiten möglich. Innerhalb der Aktivitätsphase im Sommerhalbjahr halten sich die Tiere tagsüber meist in freien Nestern oder in Baumhöhlen auf, im Winterhalbjahr überwiegend am Boden. Im Winter können die immobilen Tiere im Winterschlafnest getötet werden.

Zwischen Mai und Oktober muss mit unselbstständigen Jungtieren gerechnet werden, die einer Baufeldfreimachung nicht aktiv ausweichen können. Selbst erwachsene Tiere können während der aktiven Phase durch die Rodung von Flächen gefährdet sein, da Haselmäuse bei Störungen oft nicht in allen Fällen fliehen, sondern eine 'Tarnstellung' einnehmen, in der sie z.T. mehr als eine halbe Stunde völlig bewegungslos verharren. Da sowohl bei den Kartierungen in 2014 als auch in 2021 diese Art im Planungsgebiet nachgewiesen wurde, besteht ohne artspezifische Vermeidungsmaßnahmen bei der Baufeldfreimachung ein hohes Tötungs- oder Verletzungsrisiko. Das Gefährdungspotenzial besteht über das gesamte Jahr.

Um zu vermeiden, dass es zum Eintreffen des Verbotstatbestands kommt, sind die in Kapitel 5.1 beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG – Verbotstatbestand Störung

Störungen sind im artenschutzrechtlichen Sinne dann relevant, wenn diese zu bestimmten Zeiten so erheblich wirken, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Der Einfluss auf die lokale Population ist im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG im Kontext der Störungshandlung und mit Hinblick auf die Ansprüche nach Art. 12 FFH-Richtlinie, im Regelfall kleinräumig, zu bewerten.

So kann das zeitgleiche weiträumige Entfernen fruchttragender Gehölze, z.B. im Rahmen der Baufeldräumung, den Tieren die Nahrungsgrundlage entziehen. Eine ausreichende Gewichtszunahme ist insbesondere für die Überwinterung erforderlich.

Insbesondere in der Aufzuchtzeit können Haselmäuse im erheblichen Maß gestört werden. Auch hier sind die in Kapitel 5.1 beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung von Störungen zu beachten.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG – Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

In Folge der geplanten Bebauung im Bauabschnitt 04 (Gemarkung Attendorn, Flur 7, Flurstücke 63, 56 und 106 tlw.) werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Haselmaus in Anspruch genommen. Es handelt sich um eine südost-exponierte Schlagflurfläche mit Birken-, Ginster- und Brombeerbewuchs.

Durch die Baufeldfreimachung und der damit verbundenen Entfernung der Gehölzbestände wird diesen Tieren ihr Hauptlebensraum mit Versteckmöglichkeiten und ausreichenden Nahrungsquellen entzogen. Die angrenzenden monotonen Forstflächen weisen keine geeigneten Habitatstrukturen i.S. von Ausweichlebensräumen auf.

Für die Verluste dieses Lebensraums der planungsrelevanten Haselmaus sind die in Kapitel 5.1 beschriebenen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) anzuwenden.

4.2 Erfassung und vertiefende Prüfung Fledermäuse

Methodik

Der Fledermausbestand im Plangebiet wurde von Büro Ökoplan - Bredemann und Fehrmann im Zusammenhang mit der Wochenstubenzeit im Sommer an 6 Terminen zwischen Mai und September mit Hilfe von Detektoren und Horchboxen erfasst. Bei den nächtlichen Begehungen wurde ein Fledermausdetektor (Batlogger M) verwendet. Darüber hinaus wurden je Erfassungstermin fünf Horchboxen im Untersuchungsgebiet verteilt und die ganze Nacht im Gebiet belassen.

Im April 2022 erfolgte zudem eine Baumhöhlenkartierung, um potenzielle Baumhöhlenquartiere festzustellen. Die Baumhöhlenkartierung ergab insgesamt 9 Höhlenbäume im südlichen und westlichen Teil des Plangebietes, bzw. Bäume mit Spalten, die sich möglicherweise als Fledermausquartiere eignen.

Tab. 1: Erfassungstermine der Fledermauskartierung im Plangebiet (2022)

Nr.	Datum	Sonnenunterg.	Zeitraum	Witterung
1	05.05.2022	20.56 Uhr	21:00 – 23:30	leicht bewölkt, windstill, 12 °C
2	01.06.2022	21.34 Uhr	00:00 – 02:00	wolkig, schwacher Wind, 9 °C
3	27.06.2022	21.47 Uhr	22:00 – 00:00	wolkig, windstill, 14 °C
4	13.07.2022	21.39 Uhr	22:00 – 00:30	leicht bewölkt, windstill, 20 °C
5	01.08.2022	21.15 Uhr	21:15 – 00:00	klar, windstill, 20 °C
6	25.08.2022	20.29 Uhr	21:15 – 00:00	leicht bewölkt, schwacher Wind, 23°C

Ergebnisse

Im Rahmen der fledermauskundlichen Erfassung wurden 7 verschiedene Arten festgestellt.

Bei den abendlichen Untersuchungen mit dem Fledermausdetektor wurde die Zwergfledermaus am häufigsten im Gelände angetroffen, gefolgt von der Wasserfledermaus. Darüber hinaus gelangen Nachweise von Rohrfledermaus, Kleinabendsegler und Großes Mausohr (*Myotis myotis*) und weitere Arten der Gattung *Myotis*. Alle detektierten Fledermäuse nutzen das Gelände zur Jagd nach Insekten.

Die Auswertung der Horchboxen bestätigt die Ergebnisse der Detektorerfassungen. Die Zwergfledermaus wurde am häufigsten nachgewiesen (6993 Kontakte). 686 Kontakte konnte der Gattung *Myotis* zugeordnet werden.

Am dritthäufigsten wurde die Flughautfledermaus nachgewiesen (99 Kontakte), gefolgt vom Braunen Langohr (77 Kontakte) und dem Großen Mausohr (71 Kontakte). Der Kleinabendsegler wies 23 Kontakte, der Große Abendsegler 13 Kontakte auf.

Tab. 2: Ergebnis der Fledermauserfassung im Plangebiet (2022)

Artname	RL D	RL NW	Häufigkeit	EZ	Status im UG
Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)	3	G	mäßig häufig	G	Nahrungsgast
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	V	R	selten	G	Nahrungsgast
Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	*	2	selten	U	Nahrungsgast
Kleinabendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)	D	V	sehr selten	U	Nahrungsgast
Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	*	R	extrem selten	G	Nahrungsgast
Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)	*	G	mäßig häufig	G	Nahrungsgast
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	*	*	sehr häufig	G	Nahrungsgast

RL D = Rote Liste Deutschland (2020), RL NRW = Rote Liste Nordrhein-Westfalen (2010), * = ungefährdet, V = Vorwarnliste, S = ohne artspezifische Schutzmaßnahme höhere Gefährdung, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht, G= Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, R= extrem selten, planungsrelevante Art, EZ = Erhaltungszustand atlantische Region in NRW: G = günstig, U = ungünstig, S = schlecht,

Vertiefende Prüfung - Betroffenheit planungsrelevanter Fledermausarten

In Folge der geplanten baulichen Maßnahmen ergeben sich Umgestaltungen, die möglicherweise einen Einfluss auf die Lebensraumfunktionen der im Gebiet vorkommenden Fledermausarten haben können. Im Folgenden werden die artenschutzrechtlichen Betroffenheiten der im Untersuchungsgebiet und der näheren Umgebung festgestellten Fledermausarten beurteilt.

Zwergfledermaus - Beurteilung artenschutzrechtliche Betroffenheit

Die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) bewohnt strukturreiche Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen. Die Art ist als Kulturfolger weit verbreitet. Als Sommerquartiere und Wochenstuben werden fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden aufgesucht. Genutzt werden Hohlräume unter Dachpfannen, Flachdächern, hinter Wandverkleidungen, in Mauerspalteln oder auf Dachböden. Baumquartiere sowie Nistkästen werden ebenfalls bewohnt.

Die Zwergfledermaus wurde mit deutlichem Abstand am häufigsten im Plangebiet nachgewiesen. In allen Untersuchungs Nächten konnten Zwergfledermäuse sowohl bei der Detektorerfassung als auch beim Horchboxeneinsatz festgestellt werden. Meist konnten 7 bis 72 im Gelände jagende Individuen nachgewiesen werden. Am 13.07.22 fand im Forst der Erweiterungsfläche ein Massenjagdereignis mit > 50 Zwergfledermäusen statt.

Die Zwergfledermaus versteckt sich meist in Spalten von Gebäuden. Es werden aber auch Baumhöhlen angenommen. Konkrete Hinweise auf Spaltenquartiere innerhalb des Plangebiets liegen nicht vor. Sollten im Plangebiet Gebäude abgebrochen oder Bäume mit Quartierpotenzial gerodet werden, so sind entsprechende Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

Wasserfledermaus

Die Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) ist eine Waldfledermaus, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil vorkommt. Als Jagdgebiete dienen offene Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern, bevorzugt mit Ufergehölzen. Bisweilen werden auch Wälder, Waldlichtungen und Wiesen aufgesucht. Die Sommerquartiere und Wochenstuben befinden sich fast ausschließlich in Baumhöhlen, wobei alte Fäulnis- oder Spechthöhlen in Eichen und Buchen bevorzugt werden. Seltener werden Spaltenquartiere oder Nistkästen bezogen. Da sie oftmals mehrere Quartiere im Verbund nutzen und diese alle 2 bis 3 Tage wechseln, ist ein großes Angebot geeigneter Baumhöhlen erforderlich. Als Winterquartiere dienen vor allem großräumige Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen und Eiskeller.

Die Wasserfledermaus wurde neben der Zwergfledermaus am häufigsten im Untersuchungsgebiet detektiert. Diese Art jagte mit 2-20 Individuen an den ufernahen Bereichen des Biggesees. Bei der Horchboxenerfassung kann diese Art nicht sicher von den anderen Arten derselben Gattung (*Myotis*) unterschieden werden. Ein Quartiervorkommen dieser Art konnte zwar nicht nachgewiesen werden, doch besteht für den Baumbestand mit Höhlen und Spalten ein Quartierpotenzial. Sollten Bäume mit Quartierpotenzial gerodet werden, so sind entsprechende Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

Braunes Langohr

Das Braune Langohr (*Plecotus auritus*) bevorzugt als Waldfledermaus unterholzreiche, mehrschichtige lichte Laub- und Nadelwälder mit einem größeren Bestand an Baumhöhlen. Als Jagdgebiete dienen außerdem Waldränder, gebüschreiche Wiesen, strukturreiche Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen im Siedlungsbereich. Quartiere in Baumhöhlen und Nistkästen sowie in und an Gebäuden (Dachböden und Spalten) werden als Wochenstuben genutzt. Diese Art verbringt einen Großteil des Winters vermutlich in Baumhöhlen, Felsspalten oder in Gebäudequartieren. Bevorzugt werden eher trockene Standorte.

Das Braune Langohr konnte nur im Rahmen der Auswertung der Horchboxenerfassung mit insgesamt 77 Kontakten nachgewiesen werden. Am 05.05.2022 konnten 30 Kontakte im Bereich des Erweiterungsgelände im Südosten festgestellt werden. Am 25.08.2022 gelangen 16 Aufzeichnungen aus dem Waldgebiet oberhalb des bestehenden Campingplatzes. Ein Quartiervorkommen dieser Art konnte zwar nicht nachgewiesen werden, doch besteht für den Baumbestand mit Höhlen und Spalten ein Quartierpotenzial. Sollten Bäume mit Quartierpotenzial gerodet werden, so sind entsprechende Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

Großes Mausohr

Das Große Mausohr (*Myotis myotis*) ist die größte europäische Fledermausart. Die traditionell genutzten Wochenstuben befinden sich auf warmen, geräumigen Dachböden von Kirchen, Schlössern und anderen großen Gebäuden. Die Männchen sind im Sommer in Dachböden, Gebäudespalten, Baumhöhlen oder Fledermauskästen anzutreffen. Die Art jagt in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil nach Großinsekten, die in Bodennähe erbeutet werden. Als Winterquartiere werden unterirdische Verstecke in Höhlen, Stollen, Eiskellern aufgesucht.

Das Große Mausohr konnte im Rahmen der Auswertung der Horchboxenerfassung mit insgesamt 71 Kontakten und 3-mal mit dem Detektor im Plangebiet jagend nachgewiesen werden. Am 05.05.2022 konnten 60 Kontakte im Fichtenbestand im Südosten festgestellt werden. Am 25.08.2022 gelangen dort weitere Aufzeichnungen mit 9 Kontakten. Ein Quartiervorkommen dieser gebäudebewohnenden Art im Plangebiet wird nach fachlicher Einschätzung ausgeschlossen.

Kleinabendsegler

Der Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*) ist eine Waldfledermaus, die in waldreichen und strukturreichen Parklandschaften vorkommt. Die Jagdgebiete befinden sich zum einen in Wäldern, wo die Tiere an Lichtungen, Kahlschlägen, Waldrändern und Wegen jagen. Außerdem werden Offenlandlebensräume wie Grünländer, Hecken, Gewässer und beleuchtete Plätze im Siedlungsbereich aufgesucht. Als Wochenstuben- und Sommerquartiere werden vor allem Baumhöhlen, Baumspalten sowie Nistkästen, seltener auch Jagdkanzeln oder Gebäudespalten genutzt. Die Tiere überwintern von Oktober bis Anfang April meist einzeln oder in Kleingruppen mit bis zu 30 Tieren in Baumhöhlen sowie in Spalten und Hohlräumen an und in Gebäuden, seltener auch in Fledermauskästen.

Während der Detektorerfassungen wurde im Plangebiet nur einmal ein jagender Kleinabendsegler nachgewiesen. Auch bei den Horchboxenerfassungen gelangen nur am 05.02.2022 wenige Nachweise. Ein Quartiervorkommen dieser Art konnte zwar nicht nachgewiesen werden, doch besteht für den Baumbestand mit Höhlen und Spalten ein Quartierpotenzial. Sollten Bäume mit Quartierpotenzial gerodet werden, so sind entsprechende Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

Großer Abendsegler

Der Große Abendsegler (*Nyctalus noctula*) ist eine typische Waldfledermaus, da als Sommer- und Winterquartiere vor allem Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaften genutzt werden. Als Jagdgebiete bevorzugt die Art offene Lebensräume, die einen hindernisfreien Flug ermöglichen. Die Tiere jagen über großen Wasserflächen, Waldgebieten, Einzelbäumen, Agrarflächen sowie über beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich. Sommerquartiere und Fortpflanzungsgesellschaften befinden sich vorwiegend in Baumhöhlen, seltener auch in Fledermauskästen. Als Winterquartiere werden großräumige Baumhöhlen, seltener auch Spaltenquartiere in Gebäuden, Felsen oder Brücken bezogen.

Der Große Abendsegler wurde im Untersuchungsgebiet als seltener Nahrungsgast nachgewiesen. Nachweise dieser Art gelangen fast ausschließlich am 05.05.2022 über die Horchboxenerfassung auf dem Erweiterungsgelände. Mit dem Detektor gelangen keine Nachweise. Ein Quartiervorkommen dieser Art konnte zwar nicht nachgewiesen werden, doch besteht für den Baumbestand mit Höhlen und Spalten ein Quartierpotenzial. Sollten Bäume mit Quartierpotenzial gerodet werden, so sind entsprechende Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

Rauhautfledermaus

Die Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*) kommt in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil vor. Als Jagdgebiete werden vor allem insektenreiche Waldränder, Gewässerufer und Feuchtgebiete in Wäldern aufgesucht. Als Sommer- und Paarungsquartiere werden Spaltenverstecke an Bäumen bevorzugt, die meist im Wald oder an Waldrändern in Gewässernähe liegen. Genutzt werden auch Baumhöhlen, Fledermauskästen, Jagdkanzeln, seltener auch Holzstapel oder waldnahe Gebäudequartiere. Die Rauhautfledermaus tritt in Nordrhein-Westfalen vor allem im Tiefland während der Durchzugs- und Paarungszeit auf.

Bei den Detektorerfassungen gelangen nur wenige Nachweise dieser Art. Bei den Horchboxenerfassungen wurden 99 Kontakte nachgewiesen, wobei 97 Kontakte nur während der ersten beiden Termine (am 05.05. und 01.06.2022) gelangen. Die Rauhautfledermaus ist demnach als seltener Nahrungsgast während des Durchzugs im Plangebiet einzustufen. Ein Quartiervorkommen dieser Art konnte zwar nicht nachgewiesen werden, doch besteht für den Baumbestand mit Höhlen und Spalten ein Quartierpotenzial. Sollten Bäume mit Quartierpotenzial gerodet werden, so sind entsprechende Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

Zusammenfassende artenschutzrechtliche Beurteilung Fledermäuse

Im Rahmen der fledermauskundlichen Erfassung wurde die Zwergfledermaus mit Abstand am häufigsten im gesamten Gelände angetroffen, gefolgt von der Wasserfledermaus, die aber nur im Umfeld des Biggesees vorkam.

Die Nachweise von Rauhaufledermaus, Kleinabendsegler und Großes Mausohr werden als seltene Ereignisse eingestuft. Diese Fledermäuse nutzen das Gelände sporadisch nur zur Jagd nach Insekten in den Frühjahrs- und Sommermonaten.

Bei den fledermauskundlichen Untersuchungen konnten keine konkreten Hinweise auf die Nutzung von Quartieren im Plangebiet erbracht werden. Grundsätzlich ist eine Nutzung von Spalten oder Höhlen in den Bestandsbäumen oder Bestandsgebäuden möglich.

Für die artenschutzrechtliche Beurteilung werden alle Wirkungen, die von dem geplanten Bauvorhaben ausgehen und einen Einfluss auf die im Untersuchungsgebiet oder der näheren Umgebung vorkommenden planungsrelevanten Fledermausarten haben können, betrachtet.

Die Ergebnisse der Fledermauskartierungen sind in der Karte 'Ergebnisse Fledermauskartierung 2022' dargestellt.

§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG – Verbotstatbestand Tötung / Verletzung

Das Tötungs- und Verletzungsrisiko bei Fledermäusen durch die geplante Bebauung des Geländes kann durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen vermieden werden. Ein Risiko besteht insbesondere bei der Rodung von Gehölzen oder dem Abbruch von Gebäuden mit Quartiereignung.

Da konkrete Hinweise auf Verstecke oder Quartiere von Fledermäusen im Plangebiet fehlen, sind vor der Fällung von Bestandsbäumen oder dem Abbruch von Bestandsgebäuden mit Quartierpotenzial weitergehende Untersuchungen z.B. mit Hilfe von Detektoren und Endoskopie erforderlich (siehe hierzu Kap. 5.2). Durch diese Maßnahme, die von fachlich versierten Personen durchgeführt werden, kann sichergestellt werden, dass im Zuge der Umsetzung des Vorhabens keine Fledermäuse verletzt oder getötet werden.

§ 44 (1) Nr.2 BNatSchG – Verbotstatbestand Störung

Störungen sind im artenschutzrechtlichen Sinne dann relevant, wenn diese zu bestimmten Zeiten so erheblich wirken, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der im Gebiet vorkommenden Fledermäuse verschlechtern kann. Eine Verschlechterung ist jedoch nach fachlicher Einschätzung in Kenntnis der Ergebnisse der Untersuchungen, der prognostizierten Wirkungen durch die Planung und der fachlich gebotenen Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

Grundsätzlich sind Störungen der Fledermäuse in ihrem Winter- und Sommerquartier zu unterlassen. Daher sind bei der Baufeldräumung die oben beschriebenen Untersuchungen an Bäumen und Gebäuden mit Quartierpotenzial durchzuführen.

Des Weiteren ist darauf zu achten, dass sich insbesondere durch die Beleuchtung des Bebauungsplangebiets keine Störungen der Fledermauslebensraumnutzung ergeben. Die entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen in Kapitel 5.2 zu den Lichtimmissionen sind zu beachten.

§ 44 (1) Nr.3 BNatSchG – Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Nach den bisher vorliegenden Erkenntnissen aus den faunistischen Untersuchungen liegen keine direkten Hinweise auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen innerhalb des Bebauungsplangebiets vor. Dennoch ist nicht auszuschließen, dass durch die Rodung von Bäumen oder dem Abbruch von Gebäuden potenzielle Fledermausquartiere verloren gehen. Daher sind, wie oben beschrieben, vorlaufende Untersuchungen durchzuführen (s.a. Kap. 5.2).

Eine artenschutzrechtliche Verletzung des Verbotes liegt nicht vor, da die ökologischen Funktionen der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang der im Gebiet vorkommenden Fledermausarten weiterhin erfüllt werden.

4.3 Erfassung und vertiefende Prüfung Vögel

Methodik

Die Erfassung des Brutvogelbestands im Plangebiet und der näheren Umgebung erfolgte durch Ökoplan Essen an 6 morgendlichen Begehungen zwischen April und Juli 2022 (Revierkartierung). Die Begehungen wurden an den folgenden Tagen durchgeführt:

Tab. 3: Erfassungstermine der Vogelkartierung im Plangebiet (2022)

Nr.	Datum	Zeitraum, Art der Begehung	Witterung
1	11.04.2022	morgens, 1. Begehung	klar, windstill, 0°C
2	06.05.2022	morgens, 2. Begehung	leicht bewölkt, windstill, 8°C
3	20.05.2022	morgens, 3. Begehung	leicht bewölkt, windstill, 15°C
4	02.06.2022	morgens, 4. Begehung	stark bewölkt, schwacher Wind, 8°C
5	28.06.2022	morgens, 5. Begehung	leicht bewölkt, windstill, 12°C
6	14.07.2022	morgens, 6. Begehung	stark bewölkt, windstill, 18°C

Ergebnis der Untersuchungen

Bei den Untersuchungen von Anfang April bis Mitte Juli wurden im Gelände insgesamt 38 Vogelarten nachgewiesen. 33 Vogelarten brüten innerhalb der geplanten Grenze des Bebauungsplangebiets.

Tab. 4: Ergebnis der Vogelkartierung im Plangebiet (2022)

Artname	RL D	RL NW	RL Sbl	EZ	Status im UG
Amsel	*	*	*	k.A.	Brutvogel
Bachstelze	*	V	*	k.A.	Nahrungsgast
Blaumeise	*	*	*	k.A.	Brutvogel
Buchfink	*	*	*	k.A.	Brutvogel
Buntspecht	*	*	*	k.A.	Brutvogel
Dorngrasmücke	*	*	*	k.A.	Brutvogel
Eichelhäher	*	*	*	k.A.	Brutvogel
Elster	*	*	*	k.A.	Nahrungsgast
Fitis	*	V	V	k.A.	Brutvogel
Gartenbaumläufer	*	*	*	k.A.	Brutvogel
Gartengrasmücke	*	*	*	k.A.	Brutvogel
Gimpel	*	*	*	k.A.	Brutvogel
Goldammer	*	*	*	k.A.	Brutvogel
Haubenmeise	*	*	*	k.A.	Brutvogel

Haussperling	*	V	*	k.A.	Brutvogel
Heckenbraunelle	*	*	*	k.A.	Brutvogel
Kernbeißer	*	*	*	k.A.	unklar
Kleiber	*	*	*	k.A.	Brutvogel
Kohlmeise	*	*	*	k.A.	Brutvogel
Mäusebussard	*	*	*	G	Nahrungsgast
Mönchsgrasmücke	*	*	*	k.A.	Brutvogel
Nachtigall	*	3	1	U	Brutvogel
Ringeltaube	*	*	*	k.A.	Brutvogel
Rotkehlchen	*	*	*	k.A.	Brutvogel
Schwanzmeise	*	*	*	k.A.	Brutvogel
Schwarzspecht	*	*	*	G	Brutvogel
Singdrossel	*	*	*	k.A.	Brutvogel
Sommergoldhähnchen	*	*	*	k.A.	Brutvogel
Stieglitz	*	*	*	k.A.	Brutvogel
Tannenmeise	*	*	*	k.A.	Brutvogel
Wacholderdrossel	*	V	V	k.A.	Brutvogel
Waldbaumläufer	*	*	*	k.A.	Brutvogel
Waldkauz	*	*	*	G	Nahrungsgast
Waldlaubsänger	*	3	3	G	Brutvogel
Wintergoldhähnchen	*	*	*	k.A.	Brutvogel
Zaunkönig	*	*	*	k.A.	Brutvogel
Zilpzalp	*	*	*	k.A.	Brutvogel

RL D = Rote Liste Deutschland (2020), RL NRW = Rote Liste Nordrhein-Westfalen (2016), RL Sbl = Rote Liste Süderbergland (2016), * = ungefährdet, V = Vorwarnliste, R = durch extreme Seltenheit (potenziell) gefährdet, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht, planungsrelevante Art, sonstige gefährdete Art, EZ = Erhaltungszustand atlantische Region in NRW: G = günstig, U = ungünstig, S = schlecht,

Planungsrelevante Vogelarten

Es wurden bei den Untersuchungen insgesamt 5 planungsrelevante Vogelarten nachgewiesen, von denen aber nur zwei Arten als Brutvögel innerhalb des Bebauungsplangebiets angesprochen werden können. Es handelt sich um die Arten, Nachtigall und des Waldlaubsängers. Die Nachtigall wurde in dem Waldgebiet nördlich des Parkplatzes auf der Höhe des Strandbads festgestellt. Das Brutrevier des Waldlaubsängers innerhalb des Bebauungsplangebiets befindet sich westlich des Nachweises der Nachtigall in einem steilen Laubwaldgebiet.

In den umgebenden Wäldern zum Bebauungsplangebiet wurden zudem 3 weitere Brutreviere des Waldlaubsängers sowie 2 Brutreviere des Schwarzspechts nachgewiesen.

Ein Brutnachweis des Mäusebussards (*Buteo buteo*) konnte nicht erbracht werden. Am 13.07.22 wurden Waldkauzrufe (*Strix aluco*) aus dem Waldstück oberhalb des Campingplatzes gehört. Diese Eulenart kommt vermutlich als Nahrungsgast im Plangebiet vor.

Seltene oder gefährdete Vogelarten

Neben den Rote Liste-Arten - Waldlaubsänger und Nachtigall - kommen im Plangebiet Vogelarten vor, die in der Vorwarnliste aufgeführt sind. Auch für diese Vogelarten wird eine artenschutzrechtliche Beurteilung vorgenommen.

Es handelt sich hier um die Vogelarten – Fitis (*Phylloscopus trochilus*) und Wacholderdrossel (*Turdus pilaris*).

Vertiefende Prüfung - Betroffenheit planungsrelevanter Vogelarten

Im Folgenden werden die artenschutzrechtlichen Betroffenheiten der im Gebiet und der näheren Umgebung brütenden, planungsrelevanten Vogelarten beurteilt.

Mäusebussard - Beurteilung artenschutzrechtliche Betroffenheit

Mäusebussarde (*Buteo buteo*) kommen in fast allen Lebensräumen der Kulturlandschaft vor, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume. Als Jagdgebiet nutzt diese häufige Greifvogelart Offenlandbereiche in der weiteren Umgebung ihres Horstes. Die Art wird in NRW und Deutschland als ungefährdet eingestuft.

Bei den Untersuchungen im Gelände wurde ein Mäusebussard am 20.05.22 im Überflug festgestellt. Eine Brut innerhalb des Bebauungsplangebiets bzw. in der näheren Umgebung wird aufgrund der fehlenden Hinweise ausgeschlossen.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit des planungsrelevanten Mäusebussards durch die geplanten baulichen Maßnahmen im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplans wird ausgeschlossen. Es werden weder Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört, noch ergeben sich Hinweise auf ein erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko bzw. eine erhebliche Störung des Lebensraums durch die Planung.

Nachtigall - Beurteilung artenschutzrechtliche Betroffenheit

Die Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*) besiedelt gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsche, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme. Dabei sucht sie die Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen. Eine ausgeprägte Krautschicht ist vor allem für die Nestanlage, zur Nahrungssuche und für die Aufzucht der Jungen wichtig. Das Nest wird in Bodennähe in dichtem Gestrüpp angelegt.

Im Gehölzbestand im südwestlichen Teil des Bebauungsplangebiets (in der Nähe des Parkplatzes am Seeufer) wurde ein Brutrevier der Nachtigall nachgewiesen.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ist dann möglich, wenn die Waldstrukturen zwischen dem Uferweg ('Am Dünnekenberg') und der geplanten Bebauung auf dem Schlagflurgelände entfernt oder verändert werden. Eine grundlegende Veränderung des Lebensraums im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplans ist derzeit nicht vorgesehen. Sollten aber Veränderungen der Gehölzstrukturen stattfinden, z.B. im Rahmen von Erweiterungen des fußläufigen Wegenetzes zum Strandbad oder durch Veränderungen der Waldstruktur zur Verkehrssicherung, so sind artspezifische Vermeidungs- bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Schwarzspecht - Beurteilung artenschutzrechtliche Betroffenheit

Als Lebensraum bevorzugt der Schwarzspecht (*Dryocopus martius*) ausgedehnte Waldgebiete (v.a. alte Buchenwälder mit Fichten- bzw. Kiefernbeständen), er kommt aber auch in Feldgehölzen vor. Ein hoher Totholzanteil und vermodernde Baumstümpfe sind wichtig, da die Nahrung vor allem aus Ameisen und holzbewohnenden Wirbellosen besteht. Als Brut- und Schlafbäume werden glattrindige, astfreie Stämme mit freiem Anflug und im Höhlenbereich mindestens 35 cm Durchmesser genutzt (v.a. alte Buchen und Kiefern).

Bei den Vogelkartierungen im Jahr 2022 wurden in dem Hochwald südlich und nördlich des Bebauungsplangebiets zwei Schwarzspecht-Brutreviere nachgewiesen.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ist dann möglich, wenn die Gehölzstrukturen entfernt oder verändert werden. Eine Betroffenheit des Lebensraums durch Bebauung ist derzeit nicht erkennbar. Sollten aber Veränderungen der Gehölzstrukturen stattfinden (z.B. im Rahmen der Verkehrssicherung), so sind artspezifische Vermeidungs- bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Waldkauz - Beurteilung artenschutzrechtliche Betroffenheit

Der Waldkauz (*Strix aluco*) lebt in reich strukturierten Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot. Er besiedelt lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten. Als Nistplatz werden Baumhöhlen bevorzugt, gerne werden auch Nisthilfen angenommen. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Kirchtürme bewohnt.

Ein Brutrevier des Waldkauzes innerhalb des Bebauungsgebiets liegt nach den Ergebnissen der Kartierungen in 2022 nicht vor. Möglicherweise tritt diese Eulenart im Gelände als Nahrungsgast auf.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit (insbesondere durch Störungen) in Kenntnis der Planung ist nach dem derzeitigen Planungsstand nicht abzuleiten. Es werden weder Niststätten noch essentielle Nahrungslebensräume in Anspruch genommen. Für den Waldkauz sind nach der vorliegenden Planung keine artspezifischen Vermeidungs- bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Waldlaubsänger - Beurteilung artenschutzrechtliche Betroffenheit

Der Waldlaubsänger (*Phylloscopus sibilatrix*) lebt bevorzugt in ausgedehnten alten Laub- und Mischwäldern (v.a. in Buchenwäldern) mit einem weitgehend geschlossenen Kronendach der Altbäume und einer schwach ausgeprägten Strauch- und Krautschicht. Wichtige Habitatstrukturen sind gering belaubte Zweige und Äste oder Jungbäume als Sitz- und Singwarten. Das Nest wird in oder unter Gras- und Krautbüscheln, an kleinen Sträuchern, Baumwurzeln oder in Bodenvertiefungen gut versteckt angelegt.

In dem in 2022 untersuchten Bereich (Plangebiet und Umgebung) wurden vier Brutreviere des Waldlaubsängers festgestellt. Ein Brutrevier befindet sich innerhalb des Bebauungsplangebiets.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ist dann möglich, wenn die Gehölzstrukturen entfernt oder verändert werden. Eine Betroffenheit des Lebensraums durch Bebauung ist derzeit nicht geplant. Sollten aber Veränderungen der Gehölzstrukturen stattfinden (z.B. im Rahmen der Verkehrssicherung), so sind artspezifische Vermeidungs- bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Vertiefende Prüfung - Betroffenheit seltener oder gefährdeter Vogelarten

Fitis - Beurteilung artenschutzrechtliche Betroffenheit

Der Fitis (*Phylloscopus trochilus*) ist ein typischer Brutvogel von lichten, durchsonnten Waldbeständen und bewohnt dort die Strauch- und untere Baumschicht, wobei eine gut ausgebildete Krautschicht auch für die Anlage des Nestes Voraussetzung ist. Das Nahrungshabitat umfasst Altgras- und (Hoch-)Staudenbereiche. Aufgrund der Bestandsrückgänge musste der Fitis in die Vorwarnliste aufgenommen werden.

Bei den Untersuchungen in 2022 wurden ca. sechs Brutreviere des Fitis im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Durch das geplante Bauvorhaben gehen voraussichtlich drei Brutreviere auf der Schlagflurfläche im südwestlichen Teil des Plangebiets verloren. Die anderen Brutreviere im nördlichen und östlichen Teil des Plangebiets können voraussichtlich erhalten werden, da sich die Habitatstrukturen nach der vorliegenden Planung dort nicht verändern.

Für den Verlust der drei Fitis-Brutreviere sind entsprechende vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erforderlich (s. Kap. 5.3).

Wacholderdrossel - Beurteilung artenschutzrechtliche Betroffenheit

Die Wacholderdrossel (*Turdus pilaris*) besiedelt in Nordrhein-Westfalen halboffene Landschaften mit Baumbeständen für die Nestanlage und Grünflächen für die Nahrungssuche. Die Nester werden meist exponiert in Stammgabelungen von höheren Bäumen angelegt. Teilweise zeigt die Art ein kolonieartiges Verhalten. Die Brutbestände in der geografischen Region 'Süderbergland' sind in den letzten Jahren zurück gegangen, so dass die Art in der Vorwarnliste geführt wird.

Im Untersuchungsgebiet wurden drei Brutreviere der Wacholderdrossel nachgewiesen. Zwei Niststätten befinden sich im Baumbestand im Norden (ehemaliger Bolzplatz), ein weiteres Brutrevier wurde im südwestlichen Abschnitt des Plangebiets neben dem Wanderparkplatz am Strandbad festgestellt.

Durch den Erhalt der Gehölzstrukturen ergeben sich keine Hinweise auf einen Verlust der Niststätten der Wacholderdrossel. Die Art gilt als wenig stör anfällig innerhalb von Menschen besiedelten Bereichen. Beeinträchtigungen sowohl während der baulichen Umsetzung als auch während der Nutzung als Ferienwohnsiedlung können durch den Schutz des Baumbestands vermieden werden.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ist nur dann möglich, wenn die als Niststätte genutzten Gehölzstrukturen entfernt oder verändert werden.

Zusammenfassende artenschutzrechtliche Beurteilung Vögel

In der zusammenfassenden artenschutzrechtlichen Beurteilung der Betroffenheit der Vögel durch das geplante Vorhaben werden alle denkbaren Wirkungen betrachtet, die einen Einfluss auf die im Untersuchungsgebiet oder der näheren Umgebung vorkommenden Arten haben können.

Die Ergebnisse der Brutvogelkartierungen zu Vorkommen der planungsrelevanten Vogelarten sind in der Karte 'Ergebnisse Brutvogelkartierung 2022' dargestellt.

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG – Verbotstatbestand Tötung / Verletzung

Das Tötungs- und Verletzungsrisiko bei Vögeln durch die geplante Bebauung des Geländes kann grundsätzlich durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen vermieden werden. Ein erhöhtes Risiko besteht insbesondere bei der Baufeldfreimachung durch die Entfernung der Vegetation an Waldrändern, und -säumen sowie Sukzessionsflächen während der Vogelbrutzeit, da eine Flucht von Jungtieren oftmals nicht möglich ist. Die Rodung der Gehölze ist daher grundsätzlich außerhalb der Vogelbrutzeit durchzuführen (siehe Kapitel 5.3).

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG – Verbotstatbestand Störung

Störungen sind im artenschutzrechtlichen Sinne dann relevant, wenn diese zu bestimmten Zeiten so erheblich wirken, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der im Gebiet vorkommenden Vogelarten verschlechtern kann. Eine Verschlechterung ist jedoch nach fachlicher Einschätzung in Kenntnis der Ergebnisse der Untersuchungen, der prognostizierten Wirkungen durch die Planung und der fachlich gebotenen Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

Grundsätzlich sind Störungen planungsrelevanter Vogelarten insbesondere während ihrer Brutzeit zu unterlassen. Daher ist Baufeldräumung außerhalb der Vogelbrutzeit durchzuführen.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG – Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Nach den vorliegenden Erkenntnissen aus den faunistischen Untersuchungen liegen keine direkten Hinweise auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten von planungsrelevanten Vogelarten innerhalb des Bebauungsplangebiets vor.

Für den Verlust der Brutreviere der in der Vorwarnliste geführten Vogelart Fitis durch die Bebauung der Abschnitte BA2 und BA4 sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sogenannte CEF-Maßnahmen) erforderlich. Die Vermeidungs- und Ausgleichslebensräume werden in Kap. 5.3 beschrieben.

Verluste von (Bruthabitaten) Fortpflanzungs- und Ruhestätten der im Plangebiet vorkommenden verbreiteten und nicht gefährdeten Vogelarten durch bau- und anlagenbedingte Wirkungen (insbesondere durch Rodungen von Gehölzen) sind in der Regel artenschutzrechtlich unbedenklich, da die ökologischen Funktionen im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden können.

Zu den weit verbreiteten und ungefährdeten Vogelarten zählen z.B. Amsel, Blau-
meise, Buntspecht, Elster, Heckenbraunelle, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Ringel-
taube und Zaunkönig.

Diese Vogelarten bauen meist jährlich neue Nester an wechselnden Standorten. Im Umfeld und innerhalb des Bebauungsplangebiets sind ausreichend Ausweichhabitate vorhanden, die während der Zeit der Wirkprozesse durch den Bau genutzt werden können. Im Rahmen der Eingrünung der Ferienhäuser werden zudem neue Strukturen geschaffen, die als Niststätten für heckenbrütende Vogelarten dienen können.

4.4 Erfassung und vertiefende Prüfung Reptilien

Methodik

Die Schlingnatter (*Coronella austriaca*) ist eine in Nordrhein-Westfalen stark gefährdete Schlangenart. Da ein Vorkommen im westlichen Teil des Plangebiets, insbesondere auf den sonnenexponierten Windwurfhängen und im Bereich des ehemaligen Minigolfplatzes nicht ausgeschlossen werden konnte, wurde in 2022 eine Erfassung nach dem Methodenhandbuch für Nordrhein-Westfalen⁹ durchgeführt.

Die Kartierung der Reptilien wurde durch das Büro Ökoplan Essen - Bredemann und Fehrmann in der Zeit von April bis Oktober 2022 durchgeführt.

Insgesamt wurden 10 Begehungen auf der Schlagflurfläche im Südwesten sowie auf der ehemaligen Minigolfanlage im Norden des Plangebiets durchgeführt. Auf den Flächen wurden insgesamt 10 künstliche Verstecke ausgelegt. Zusammen mit den vorhandenen natürlichen Versteckplätzen (Baumscheiben und -stümpfe) wurde so eine Anzahl von ca. 20 potenziellen Verstecken regelmäßig kontrolliert.

Die Begehungen mit den Kontrollen fanden an folgenden Terminen statt:

Tab. 5: Erfassungstermine Schlingnatter im Plangebiet (2022)

Nr.	Datum	Zeitraum, Art der Begehung	Witterung
1	04.04.2022	Ausbringen Verstecke	-
2	05.05.2022	Begehung am Nachmittag	leicht bewölkt, windstill, 14°C
3	06.05.2022	Begehung am Morgen	leicht bewölkt, windstill, 10°C
4	20.05.2022	Begehung am Morgen	leicht bewölkt, windstill, 17°C
5	02.06.2022	Begehung am Morgen	wolkig, schwacher Wind, 11°C
6	27.06.2022	Begehung am Nachmittag	wolkig, windstill, 18°C
7	13.07.2022	Begehung am Nachmittag	leicht bewölkt, windstill, 23°C
8	01.08.2022	Begehung am Nachmittag	klar, windstill, 24
9	25.08.2022	Begehung am Nachmittag	leicht bewölkt, schwacher Wind, 27°C
10	12.09.2022	Begehung am Morgen	leicht bewölkt, windstill, 15°C
11	05.10.2022	Begehung am Morgen, letzte Kontrolle / einsammeln Verstecke	leicht bewölkt, windstill, 12°C

Ergebnis

Bei den Begehungen des Untersuchungsgebiets westlich der 'Waldenburger Bucht' wurden insgesamt drei Reptilienarten nachgewiesen. Es handelt sich um die Arten, Blindschleiche, Waldeidechse und Ringelnatter. Diese Reptilienarten unterliegen bei Handlungen eines Vorhabens nicht den Verboten des Artenschutzrechts (s. § 44 Abs.5, Satz 5 BNatSchG).

Die Ringelnatter ist eine in der Roten Liste NRW (Naturraum Süderbergland) gefährdet eingestufte Reptilienart. Die Waldeidechse und Blindschleiche sind in Nordrhein-Westfalen weit verbreitet und gelten als nicht gefährdet. Die Beeinträchtigung der Lebensräume durch die Planung (sogenannte Eingriffsregelung) wird im Landschaftspflegerischen Begleitplan abgehandelt.

Ein Vorkommen der streng geschützten und demnach artenschutzrechtlich relevanten Schlingnatter (*Coronella austriaca*) innerhalb des untersuchten Geländes westlich der Waldenburger Bucht kann nach den Ergebnissen der Untersuchungen ausgeschlossen werden.

⁹ MKULNV & FÖA (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring. Schlussbericht online

Vertiefende Prüfung - Betroffenheit planungsrelevanter Reptilienarten

Die Untersuchungen in ausgewählten Bereichen des Bebauungsplangebiets ergaben keinen Nachweis von artenschutzrechtlich relevanten Reptilienarten. Ein Vorkommen der nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Schlingnatter in dem offenen Gelände des Bebauungsplangebiets wird ausgeschlossen. In den untersuchten Bereichen wurden insgesamt 3 Reptilienarten nachgewiesen (Blindschleiche, Ringelnatter und Waldeidechse), die nicht den Verboten des § 44 BNatSchG unterliegen.

Die Ergebnisse der Kartierungen mit der Darstellung der Fundorte der nicht artenschutzrechtlich relevanten Arten sind in der Karte 'Ergebnisse Reptilienkartierung 2022' ersichtlich.

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG – Verbotstatbestand Tötung / Verletzung

Im Plangebiet kommen nach den vorliegenden Erkenntnissen der faunistischen Untersuchungen keine artenschutzrechtlich relevanten Reptilienarten vor.

Das geplante Vorhaben in den Bauabschnitten BA2 und BA4 kann jedoch zu Tötungen oder Verletzungen von artenschutzrechtlich nicht relevanten Reptilienarten führen. Der Schutz der nachgewiesenen Reptilienarten - Blindschleiche, Ringelnatter und Waldeidechse – vor Tötungen oder Verletzungen von Individuen durch die Bau- und Bauphase wird u.a. im Landschaftspflegerischen Begleitplan geregelt. Es werden aber auch in Kapitel 5.4 Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz angegeben.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG – Verbotstatbestand Störung

Störungen sind im artenschutzrechtlichen Sinne dann relevant, wenn diese zu bestimmten Zeiten so erheblich wirken, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der im Gebiet vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Reptilienarten verschlechtern kann.

Eine Verschlechterung ist jedoch nach Kenntnis der Ergebnisse der Untersuchungen nicht zu erwarten. Die Schlingnatter wurde im Gelände nicht nachgewiesen.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG – Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Nach den vorliegenden Erkenntnissen aus den faunistischen Untersuchungen liegen keine direkten Hinweise auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten von planungsrelevanten Reptilienarten innerhalb des Bebauungsplangebiets vor.

Verluste von (Bruthabitaten) Fortpflanzungs- und Ruhestätten der im Plangebiet vorkommenden artenschutzrechtlich nicht relevanten Reptilienarten durch bau- und anlagenbedingte Wirkungen werden im Landschaftspflegerischen Begleitplan behandelt. Es werden aber auch in Kapitel 5.4 Angaben zum Ausgleich bzw. Ersatz für den Verlust ihrer Lebensräume angegeben.

5 Maßnahmen für den Artenschutz

5.1 Vermeidungsmaßnahmen für die Haselmaus

In Folge der Umsetzung des Bauabschnitts 04 (Gemarkung Attendorf, Flur 7, Flurstücke 63, 56 und 106 westlicher Teil) werden nach den Ergebnissen der faunistischen Kartierungen aus dem Jahr 2021 Fortpflanzungs- und Ruhestätten der streng geschützten Haselmaus auf einer Fläche von ca. 1,5 ha in Anspruch genommen.

Da im Bauabschnitt 04 der Bau von Ferienhäusern geplant ist, können die Lebensraumfunktionen der Haselmaus nicht mehr aufrechterhalten werden (s. Abb. 6).

Aufgrund der Verletzung der Verbote nach § 44 Abs.1 BNatSchG, sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, sogenannte *CEF-Maßnahmen* (*C*ontinuous *E*cological *F*unctionality-measures) für die Haselmaus, unter Beachtung der oben genannten Vermeidungsmaßnahmen erforderlich,

Eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme für die Haselmaus ist wirksam,

- wenn die neu geschaffene Lebensstätte mit allen notwendigen Habitatelementen und -strukturen aufgrund der Durchführung mindestens die gleiche Ausdehnung und eine gleiche oder bessere Qualität hat und
- wenn die zeitnahe Besiedlung der neu geschaffenen Lebensstätte unter Beachtung der aktuellen fachwissenschaftlichen Erkenntnisse mit einer hohen Prognosesicherheit durch Referenzbeispiele oder fachgutachterliches Votum attestiert werden kann, oder wenn die betreffende Art die Lebensstätte nachweislich angenommen hat.

Um den Verlust von Fortpflanzungsstätten der Haselmaus im Bauabschnitt 04 auszugleichen, müssen vorlaufend geeignete Lebensraumstrukturen geschaffen werden.

Die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) richtet sich nach dem aktuellen fachwissenschaftlichen Erkenntnisstand. Das Umweltministerium von Nordrhein-Westfalen hat einen Leitfaden zur Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen erstellt¹⁰. In den aktualisierten Artensteckbriefen werden Maßnahmen für die Haselmaus beschrieben, die für den vorliegenden Fall zugrunde gelegt werden.

Die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) für die Haselmaus muss demnach folgende Eigenschaften aufweisen:

- die Fläche muss im Umkreis von max. 0,5 km zum derzeitigen Haselmausvorkommen liegen
- der Raumbedarf liegt bei einer Fläche von ca. 1 ha (ca. 0,5 ha pro Individuum)
- die Breite der Fläche muss mind. 30 m vom Waldrand aufweisen
- eine Waldrandlänge von mind. 140 m (70 m pro Individuum) betragen
- die Lebensraumfunktion für die Haselmaus muss vor dem Eingriff erfüllt sein

¹⁰ MKULNV NRW (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring, Aktualisierung 2020. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. (Az.: III-4 - 615.17.03.15). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): Ute Jahns-Lüttmann, Moritz Klußmann, Jochen Lüttmann, Jörg Bettendorf, Clara Neu, Nora Schomers, Rudolf Uhl & S. Sudmann Büro STERNA. Schlussbericht (online).

5.1.1 Beschreibung der vorgezogene Ausgleichsmaßnahme für die Haselmaus

Für den funktionalen Ausgleich des Verlustes der Haselmaushabitate bieten sich die unmittelbar angrenzenden Flächen (M1) im Norden der Bauabschnitte BA 04 und 05 an, da diese wegen des erforderlichen Waldabstands zu den Ferienhäusern gerodet werden müssen.

Für den funktionalen Ausgleich des Verlustes der Haselmaushabitate ist eine ca. 1 ha große und ca. 30 m breite Waldabstandsfläche (Gemarkung Attendorf, Flur 7, Flurstücke 58 tlw. und 64 tlw.) vorgesehen (Maßnahme M1). Diese Flächen (M1) grenzen unmittelbar an den Bauabschnitten BA 04 und 05 an. Ziel ist es, die Ausgleichsfläche vor dem Verlust ihrer Habitate zu entwickeln, so dass sie von den im Bauabschnitt BA 04 (West) lebenden Haselmäusen freiwillig besiedelt werden kann.

In der folgenden Abbildung ist die Lage der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme M1 (CEF-Maßnahme) für Haselmaus als schraffierte Fläche dargestellt. Des Weiteren sind die Ergebnisse der Untersuchungen im westlichen Teil des Bauabschnitts BA4 dargestellt (rot = Haselmausfund, grün = Freinest, gelb = Nest in Kasten).

Abb. 4: Lage der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme für die Haselmaus (M1)



Quelle: Büro für angewandte Faunistik 2021 / RMP SL 2022

5.1.2 Abfolge der Umsetzung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme

Rodung der Ausgleichsfläche M1

Die Herstellung der Ausgleichsfläche M1 für die Haselmaus ist mindestens 2 Jahre vor der Inanspruchnahme ihres Lebensraums im Rahmen der Umsetzung des Bauabschnitts BA 04 (westlicher Teil) zu beginnen.

Der Fichtenbestand in den Flurstücken 58 tlw., und 64 ist im Herbst 2022 motormannuell zu roden. Während der Rodungsarbeiten sind Bodenverdichtungen durch schweres Gerät zu vermeiden.

Der derzeitige Lebensraum der Haselmaus (Flurstücke 63, 56 und 106 westlicher Teil) darf in dieser Zeit weder gestört noch geschädigt werden. Eine Abfuhr der Fichtenstämme ist nur im Bereich der Forstwege (Flurstücke 65 und 134) erlaubt.

Bepflanzung der Ausgleichsfläche M1

Nach der Rodung ist die Fläche umgehend mit überwiegend fruchttragenden Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen (Gehölzflächenanteil ca. 50%). Um die Waldrand- und Innensaumstrukturen für die Haselmaus optimal zu gestalten, sollte vor allem eine möglichst hohe und standorttypische Artenvielfalt sowie verschiedene Sukzessionsstadien auf kleinem Raum erreicht werden.

Das Gelände weist bereits eine optimale Süd-Ost-Exposition auf, so dass eine Erwärmung in den Morgenstunden gewährleistet ist.

Folgende standortheimischen Gehölze mit nektar-, pollen-, fettreichen Samen und Früchten sind im gestaffelten lockeren Verband als Waldsaum zu pflanzen:

- Blutroter Hartriegel (*Cornus sanguinea*)
- Haselnuss (*Corylus avellana*)
- Zweigriffliger Weißdorn (*Crataegus laevigata*)
- Rote Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*)
- Wild-Apfel (*Malus sylvestris*)
- Vogelkirsche (*Prunus avium*)
- Gewöhnliche Traubenkirsche (*Prunus padus*)
- Schlehe (*Prunus spinosa*)
- Hundsrose (*Rosa canina*)
- Roter Holunder (*Sambucus racemosa*)
- Eberesche (*Sorbus aucuparia*)
- Gewöhnlicher Schneeball (*Viburnum opulus*)

Mit der Pflanzung fruchttragender Bäume und Sträucher wird eine Versorgung der Haselmaus über ihre gesamte Aktivitätszeit von April-Oktober gewährleistet.

Installation von Versteckmöglichkeiten

Da die Ausgleichsfläche in den ersten Jahren noch wenig Versteckmöglichkeiten bietet, sind im Frühjahr, bis spätestens Anfang April 2023, zusätzlich künstliche Verstecke und Niststätten für die Haselmaus anzubieten. Insgesamt sind mind. 40 Nistkästen aus Holz oder Holzbeton anzubringen (siehe Bauanleitung <https://thueringen.nabu.de/tiere-und-pflanzen/aktionen-und-projekte/grossenussjagd/haselmausschutz/index.html> oder Nistkästen der Firmen Schwegler oder Hasselfeldt).

Zur Vermeidung einer Nutzung von Vogelbruten sollte sich die Einschluöffnung ($\varnothing < 25$ mm) der Haselmauskästen auf der Stammseite der Gehölze befinden. Eine Reinigung der Haselmauskästen ist möglichst jährlich durchzuführen.

Um dem Mangel an bodennahen Verstecken als Überwinterungshabitat entgegenzukommen, sind zudem 5 Totholz-Reisighaufen mit einem hohen Anteil an Laubstreu anzulegen.

Die gesamte Ausgleichsfläche ist zu den Bauabschnitten 04 und 05 mit einem Knotengeflechtzaun vor Betretung bzw. Nutzung während der Bauphase und der anschließenden Erholungsnutzung zu schützen. Zur Funktionssicherung ist die Pflanzung je nach Erfordernis durch Ausmähen oder Rückschnitt zu pflegen. Der Aufwuchs von Brombeere ist ausdrücklich gewünscht, ist aber aufgrund der Wuchsleistung in den Wintermonaten zurückzuschneiden.

5.1.3 Maßnahmen bei der baulichen Umsetzung des Bauabschnitts 04 (West)

Die Baufeldfreimachung im westlichen Teil des Bauabschnitts BA 04 (derzeitiger Haselmauslebensraum) darf erst dann ausgeführt werden, wenn sich die Gehölzpflanzungen auf der Ausgleichsfläche so weit entwickelt haben, dass sie für die Haselmaus ausreichend Früchte bzw. Versteckmöglichkeiten bieten.

Liegt ein Nachweis der Funktionserfüllung (z.B. im Rahmen der Umweltbaubegleitung) vor, kann die Baufeldfreimachung durchgeführt werden.

Zur Vermeidung von unbeabsichtigten Tötungen oder Verletzungen von Haselmäusen ist folgendes zu beachten:

Erste Phase der Baufeldfreimachung BA 04 (West)

Ab November (in dem Jahr der Funktionserfüllung der Ausgleichsfläche) sind alle Gehölze im BA 04 West auf Stock zu setzen und die Krautschicht bodennah auf ca. 15 cm zurückzuschneiden, da sich zu dieser Zeit die Haselmäuse im Winterschlaf befinden. Haselmäuse verbringen die Wintermonate in speziell hierfür angelegten Winterschlafnestern am Boden¹¹. Eine Bodenbearbeitung ist zu dieser Zeit daher nicht erlaubt.

Während der Gehölzentnahme werden in der Regel unbeabsichtigte Tötungen oder Verletzungen der Tiere ausgeschlossen. Die Fällung der Bäume darf nur als Einzelstammentnahme ohne maschinelles Befahren sowie ohne großflächige Störung der Bodenoberfläche erfolgen. Diese Maßnahme ist durch eine Umweltbaubegleitung zu überwachen.

Zweite Phase der Baufeldfreimachung BA 04 (West)

Geländemodellierungen, bzw. Bodenarbeiten mit Entfernung der Stubben dürfen erst zu Beginn der Aktivitätsphase der Haselmäuse nach dem Gehölzrückschnitt, also erst ab Ende April / Anfang Mai des darauffolgenden Jahres durchgeführt werden¹².

In dieser Zeit werden die Tiere in die attraktiven Lebensräume der Ausgleichsfläche abwandern, da durch den Gehölzrückschnitt im Gelände keine Nahrungsgrundlagen und Versteckmöglichkeiten mehr vorhanden sind. Haselmäuse gelten als mobile Arten, die nah gelegene geeignete Lebensräume schnell besiedeln. Es handelt sich hierbei um eine Vergrämung.

¹¹ Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (2018): Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*): Merkblatt zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen zum Schutz der Haselmaus bei Vorhaben in Schleswig-Holstein

¹² Runge, K., Schomerus, T., Gronowski, L., Müller, A., Rickert, C. (2021): Hinweise und Empfehlungen bei Erdkabelvorhaben. F+E-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz (FKZ 3518 86 0700). BfN-Skripten 606

5.1.4 Zusammenfassende Darstellung des vorgezogenen Ausgleichs

Eine erfolgreiche Besiedlung der Ausgleichsfläche durch die Haselmaus kann nur durch diese Staffelung der Einzelmaßnahmen erreicht werden. Die Lebensraumfunktion ist i.d.R. erst ab dem 3. Standjahr der Gehölze gegeben, da davon ausgegangen wird, dass ab diesem Zeitpunkt ausreichend Früchte entwickelt werden.

Da jedoch höhere Pflanzqualitäten gepflanzt werden (ca. ein Drittel der Pflanzung Solitärgehölze / verpflanzte Heister), kann die Lebensraumfunktion der Ausgleichsfläche bereits ab dem 2. Standjahr der Gehölze erfüllt sein.

Im Folgenden werden die Schritte der Einzelmaßnahmen nochmals aufgelistet:

1. Rodung der Bäume (Fichten) der Ausgleichsfläche im Herbst 2022
2. Bepflanzung der Ausgleichsfläche mit höheren Pflanzqualitäten ebenfalls ab Herbst 2022
3. Gehölzrückschnitt des Bauabschnitts 04 (West) frühestens im November 2024
4. Geländemodellierung mit Stubbenentnahme im Bauabschnitt 04 (West) frühestens ab Ende April / Anfang Mai 2025

Im Bauabschnitts BA 04 West (Flurstücke 63 und 56 und westlicher Teil des Flurstücks 106) sind die Lebensraumfunktionen für die Haselmaus bis zur Funktionserfüllung auf der Ausgleichsfläche bis November 2024 aufrecht zu erhalten. Bauaktivitäten sind bis dahin nicht erlaubt.

Im östlichen Teil des Bauabschnitts 04 (Flurstücks 106) wurden zwar Nistkästen für Haselmäuse aufgestellt, eindeutige Spuren einer Besiedlung wurden jedoch nicht gefunden. Es wurden zwar keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Haselmaus festgestellt, doch sollte auch hier eine gestaffelte Rodung durchgeführt werden. Der Bauabschnitt BA 04 Ost weist grundsätzlich eine Habitateignung auf. Der Gehölzrückschnitt kann demnach ab November 2022, die Entfernung der Stubben ab Ende April / Anfang Mai erfolgen.

Bei ordnungsgemäßer Umsetzung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) für die Haselmaus kann von einer hohen Wirksamkeit ausgegangen werden. Haselmäuse gelten als besonders anpassungsfähig. Geeignete Lebensräume in der näheren Umgebung werden schnell angenommen.

Ein maßnahmen- und populationsbezogenes Risikomanagement (Monitoring) ist bei ordnungsgemäßer Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme nicht erforderlich.

5.2 Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen für Fledermäuse

5.2.1 Vermeidung von Tötungen oder Verletzungen von Fledermäusen

Um die im Plangebiet nachgewiesenen baumbewohnenden Fledermausarten in den potenziell vorhandenen Quartieren nicht zu gefährden, sind Baumrodungen oder Gebäudeabbrüche, die ein Quartierpotenzial aufweisen, in den Wintermonaten November bis Februar durchzuführen.

Sollte dies zeitlich nicht möglich sein, so sind vorlaufend bei den Bäumen und Gebäuden mit einem Quartierpotenzial Untersuchungen der Spalten und Höhlen auf Fledermausverstecke von fachkundigen Personen durchzuführen.

Geeignete Methoden hierfür sind Beobachtungen des abendlichen Ausflugs aus den Verstecken (möglichst in Verbindung mit Lautaufzeichnung) und/oder eine Suche nach am Quartier schwärmenden Tieren in der Morgendämmerung.

Zudem sind optische Kontrollen von Höhlen und Spalten mit dem Endoskop möglich. Sie erlauben aber nicht immer zweifelsfreie Negativnachweise, insbesondere bei komplexer Innenstruktur (Spalten und Winkel) mit guten Versteckmöglichkeiten.

Zweifelsfrei unbesetzte Höhlen können nach der Kontrolle bis zur Baumfällung oder dem Gebäudeabbruch verschlossen werden. Ist dies nicht möglich, muss eine Kontrolle auf anwesende Tiere am Vorabend bzw. zur völligen Risikovermeidung an dem Tag der Fällung erfolgen, da Fledermäuse regelmäßig ihr Quartier wechseln.

5.2.2 Vermeidung von Störungen der Fledermauslebensräume durch Beleuchtung

Bei Fledermäusen ist bekannt, dass die Beleuchtung von Einzel-, Wochenstuben oder Balz-/Paarungsquartieren Meidungsreaktionen auslöst (UNEP / EUROBATS-Leitfaden aus dem Jahr 2018¹³). Dies gilt insbesondere, wenn die Einflugöffnungen im Lichtkegel liegen. Beleuchtete Bereiche wirken für manche Fledermausarten zudem wie Barrieren. Wenn durch eine Beleuchtung die traditionell genutzten Jagdgebiete nicht mehr aufgesucht werden können, kann sich das wesentlich auf die Fitness der Tiere auswirken. Dies ist insbesondere während der Jungenaufzucht (Wochenstubenzeit) und der Überwinterung von entscheidender Bedeutung. Der Schutz dunkler Lebensräume für Fledermäuse ist demnach ein wesentliches Erhaltungsziel. Eine Fragmentierung dunkler Räume durch beleuchtete Wege ist grundsätzlich zu vermeiden.

Besondere Vermeidungsmaßnahmen in Hinblick auf die möglicherweise im Gebiet vorkommenden Fledermäuse sind bezüglich der Beleuchtung erforderlich. Bezüglich des Nachweises lichtempfindlicher Arten (z.B. Langohrfledermaus) ergeben sich folgende Maßnahmen zur Vermeidung von negativen Wirkungen auf die Insektenfauna:

- Das LED-Leuchtmittel darf nur Licht mit geringem UV-Anteil und einer warmweißen Lichtfarbe emittieren (nach Angaben des Bundesamtes für Naturschutz sollte die Leuchtfarbe der Leuchtmittel nicht über 3000 Kelvin liegen)¹⁴. Die Lampen dürfen nur nach unten abstrahlen (keine vertikalen Glasflächen) und einen Streulicht-Anteil von < 3 % aufweisen.

¹³ Voigt, C.C et al. (2018) Guidelines for consideration of bats in lighting projects. EUROBATS Publication Series No. 8. UNEP/EUROBATS Secretariat, Bonn, Germany, 62 pp

¹⁴ Schroer, Huggins, Böttcher & Hölker (2019): Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen – Anforderungen an eine nachhaltige Außenbeleuchtung. Bundesamt für Naturschutz

- Die Leuchten sollten zeitgesteuert abschaltbar sein. In der aktiven Phase der Fledermäuse (Ende März bis Ende Oktober) wird eine mehrstündige Abschaltung in der Nachtzeit empfohlen. Die Beleuchtung sollte nur während der Hauptnutzung eingeschaltet sein. Während der Winterzeit ist aus artenschutzrechtlicher Sicht eine zeitlich gesteuerte Abschaltung nicht von Belang.

Bei der Beleuchtung des Ferienparks sind die o.g. Maßnahmen zur Vermeidung von negativen Wirkungen auf die Insektenfauna zu beachten.

Nach dem geänderten Bundesnaturschutzgesetz ist im § 41a folgendes zu beachten: *'Neu zu errichtende Beleuchtungen an Straßen und Wegen, Außenbeleuchtungen baulicher Anlagen und Grundstücke sowie beleuchtete oder lichtemittierende Werbeanlagen sind technisch und konstruktiv so anzubringen, mit Leuchtmitteln zu versehen und so zu betreiben, dass Tiere und Pflanzen wild lebender Arten vor nachteiligen Auswirkungen durch Lichtimmissionen geschützt sind,...'*¹⁵.

5.2.3 Maßnahmen für den Verlust von Fledermausquartieren

Durch das geplante Vorhaben kann nicht ausgeschlossen werden, dass potenzielle Fledermausquartiere verloren gehen. Die Fledermauskartierungen in 2022 ergaben Nachweise sowohl baum- als auch gebäudebewohnender Fledermausarten. Konkrete Hinweise auf Quartierstandorte liegen jedoch nicht vor.

Sollte sich bei den vorlaufenden Untersuchungen der Bäume oder Gebäude mit Quartierpotenzial ein Vorkommen von Fledermäusen ergeben, so sind für den Verlust dieser Versteckmöglichkeiten adäquate künstliche Quartiere (z.B. Fledermauskästen der Fa. Schwegler oder Hasselfeldt) im Verhältnis 1 : 3 als Ausweichmöglichkeiten anzubieten.

Sollte ein Baum oder ein Gebäude mit Fledermausquartier im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplans entfernt werden, so sind für den Verlust jeder Höhle oder Spalte drei künstliche Fledermauskästen an benachbarten Bäumen nach Maßgabe der Umweltbaubegleitung aufzuhängen.

Die Kastenstandorte dürfen nur in einer ausreichenden Entfernung zu potenziellen Stör- und Gefahrenquellen (insbesondere in dunklen Bereichen) in unterschiedlichen Höhen (z.B. drei bis fünf Meter in Abhängigkeit von den Zielarten) und mit unterschiedlicher Exposition (von schattig bis sonnig) mit freien An- und Abflugmöglichkeiten aufgehängt werden.

¹⁵ Bundesgesetzblatt Jahrgang 2021 Teil I Nr. 59, ausgegeben zu Bonn am 30. August 2021: Gesetz zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 18. August 2021. Bundesanzeiger Verlag, Köln.

5.3 Vermeidungsmaßnahmen für Vögel

5.3.1 Vermeidung von Tötungen oder Verletzungen bei Gehölzrodungen

Für die Vögel sind die Bestimmungen des § 39 Abs. 5 BNatSchG (allgemeiner Schutz wild lebender Tiere) zu beachten. Die Rodung der Bäume und Sträucher ist zur Vermeidung von Gelegeverlusten oder der Tötung von Vogelarten in der Zeit zwischen dem 1. März und dem 30. September verboten. Die zeitliche Beschränkung ist bei der Baufeldfreimachung zu beachten.

Der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten allgemein verbreiteter Vogelarten ist nach fachgutachterlicher Einschätzung unbedenklich, da die ökologischen Funktionen dieser Arten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben. Die Nester der dort vorkommenden Vogelarten werden jedes Jahr an einer anderen Stelle angelegt.

5.3.2 Vermeidung von Tötungen oder Verletzungen an Gebäuden

Zur Vermeidung des Vogelschlagrisikos an Gebäuden ist der von der Schweizerischen Vogelwarte Sempach herausgegebene Leitfaden 'Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht' (2012)¹⁶ zu beachten.

An den neuen Gebäuden im Ferienpark dürfen weder transparente und großflächige Glasfassaden, noch spiegelnde Flächen an den Fassaden angebracht werden. Eckverglasungen sind nicht erlaubt. Der Außenreflexionsgrad der Glaselemente ist grundsätzlich auf max. 15 % zu beschränken. Absturzsicherungen dürfen weder eine hohe Transparenz, noch eine spiegelnde Wirkung aufweisen.

Auf eine Beleuchtung der Fassaden der Ferienhäuser ist zu verzichten.

5.3.3 Vermeidung von Brutlebensräumen der Wacholderdrossel

Im Bauabschnitt BA 02 auf dem Gelände des ehemaligen Bolzplatzes befinden sich nachweislich zwei Brutreviere der in der Vorwarnliste geführten Wacholderdrossel.

Der Baumbestand mit den alljährlich neu angelegten Niststätten ist dauerhaft zu erhalten. Baubedingte Störungen während der Brutzeit sind durch Einzäunung des Baumbestands oder ähnliche Maßnahmen während der Umbauphase zu vermeiden.

Störungen im Rahmen der Nutzung der Ferienanlage (hier: Camperstellplätze) sind nach fachgutachterlicher Einschätzung nicht zu erwarten.

5.3.4 Maßnahmen für den Verlust von Vogelniststätten

Durch das geplante Vorhaben kann nicht ausgeschlossen werden, dass potenzielle Niststätten höhlenbewohnender Vogelarten verloren gehen. Sollten bei den vorlaufenden Untersuchungen der Bäume oder Gebäude Vogelniststätten in Höhlen und Nischen nachgewiesen werden, so sind für den Verlust adäquate künstliche Nistkästen als Ausweichmöglichkeiten im Verhältnis 1 : 3 anzubieten.

Die Kastenstandorte dürfen nur in einer ausreichenden Entfernung zu potenziellen Stör- und Gefahrenquellen in unterschiedlichen Höhen (z.B. drei bis fünf Meter in Abhängigkeit von den Zielarten) und mit unterschiedlicher Exposition (von schattig bis sonnig) mit freien An- und Abflugmöglichkeiten aufgehängt werden.

¹⁶ Schmid, Doppler, Heynen & Rössler (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 2. Überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach

5.3.5 Ausgleichsmaßnahmen für den Verlust von Fitis-Brutrevieren

Durch die bauliche Umsetzung in den Bauabschnitten BA2 und BA4 gehen voraussichtlich 3 Brutreviere des Fitis verloren. Es handelt sich um eine Vogelart, die in lichten, weitgehend einschichtigen Baumbeständen mit dichtem Bodenbewuchs vorkommt. Die Brut erfolgt fast ausnahmslos direkt am Boden.

Die ca. 1 ha große vorgezogene Ausgleichsmaßnahme M1 für die Haselmaus (siehe Kapitel 5.1) eignet sich ebenfalls als Ersatzhabitat für den Fitis, da diese Art ähnliche Lebensraumsansprüche aufweist. Durch den Aufwuchs von Sträuchern mit entsprechendem Unterwuchs werden ideale Brutlebensräume vor der Inanspruchnahme ihres derzeitigen Lebensraums geschaffen.

Bei ordnungsgemäßer Umsetzung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) kann von einer hohen Wirksamkeit für die Zielart Fitis ausgegangen werden. Ein maßnahmen- und populationsbezogenes Risikomanagement (Monitoring) ist bei ordnungsgemäßer Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme nicht erforderlich.

5.4 Vermeidungsmaßnahmen für Reptilien

Um eine unbeabsichtigte Tötung oder Verletzung der im Plangebiet nachweislich vorkommenden (nicht artenschutzrechtlich relevanten) Reptilienarten (Blindschleiche, Waldeidechse und Ringelnatter) im Bauabschnitt BA 04 zu vermeiden, gelten ebenso die in Kapitel 5.1 beschriebenen Maßnahmen für die Haselmaus zur Vermeidung des Tötungs- und Verletzungsrisikos aber auch der Maßnahmen zum Ausgleich (M1). Die Reptilien nutzen ähnliche Lebensräume und Verstecke wie die Haselmaus. Zudem halten sie in der Zeit von November bis März Winterruhe im Boden.¹⁷

So sind die Gehölze im BA0 4 West erst ab November (in dem Jahr der Funktionserfüllung der Ausgleichsfläche für die Haselmaus) auf Stock zu setzen und die Krautschicht bodennah auf ca. 15 cm zurückzuschneiden, da sich zu dieser Zeit die Reptilien in ihren Verstecken im Boden befinden.

Geländemodellierungen, bzw. Bodenarbeiten (mit Entfernung der Stubben) im BA 04 West dürfen erst in der Aktivitätsphase der Reptilien nach dem Gehölzrückschnitt, also erst ab Ende April / Anfang Mai des darauffolgenden Jahres durchgeführt werden, da in dieser Zeit die Möglichkeit der Flucht besteht. In dieser Zeit werden die Tiere in die attraktiven Lebensräume der Ausgleichsfläche abwandern, da durch die Entfernung der Vegetation im Gelände keine Nahrungsgrundlagen und Versteckmöglichkeiten mehr vorhanden sind.

¹⁷ Hachtel, H., Schlüpmann, M., Weddelling, K., Thiesmeier, B., Geiger, A., Willigalla, C. (2011): Handbuch der Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalens, Band 2. Hrsg.: Arbeitskreis Amphibien und Reptilien in NRW in der Akademie für ökologische Landesforschung Münster e.V. Laurenti Verlag, Bielefeld

6 Umweltbaubegleitung und Risikomanagement

Im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens sind die o.g. Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen durch eine Umweltbaubegleitung zu überwachen. Die Aufgabe der Umweltbaubegleitung ist die genehmigungskonforme Umsetzung in Bezug auf die natur- und artenschutzrechtlichen Vorgaben und Bestimmungen.

Die Umweltbaubegleitung muss Sorge dafür tragen, dass alle aus den Planunterlagen resultierenden Schutz-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen in die entsprechenden Leistungsverzeichnisse der unterschiedlichen Gewerke fachlich und zeitlich richtig eingeordnet werden.

Insbesondere bei der Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen für die Fledermäuse, Vögel, Reptilien und der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme für die Haselmaus und für den Fitis ist auf die zeitliche Umsetzung zu achten.

7 Literatur und Quellen

- Hachtel, H., Schlüpmann, M., Weddeling, K., Thiesmeier, B., Geiger, A., Willigalla, C. (2011): Handbuch der Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalens, Band 2. Hrsg.: Arbeitskreis Amphibien und Reptilien in NRW in der Akademie für ökologische Landesforschung Münster e.V. Laurenti Verlag, Bielefeld
- Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben – Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 22.12.2010
- Grüneberg, C., S. R. Sudmann sowie J. Weiss, M. Jöbges, H. König, V. Laske, M. Schmitz & A. Skibbe (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO & LANUV (Hrgr.), LWL-Museum für Naturkunde, Münster
- Grüneberg et al.: Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand Juni 2016. Hrsg.: Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft (NWO) und Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV), Charadrius 52, Heft 1-2, 2016 (2017)
- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (2018): Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*): Merkblatt zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen zum Schutz der Haselmaus bei Vorhaben in Schleswig-Holstein
- Meinig, H., Boye, P., Dähne, M., Hutterer, R. und Lang, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Aus: Naturschutz und Biologische Vielfalt. Heft 170(2). 2020, 73 S., BfN, Bonn
- MKULNV & FÖA (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring. Aktualisierung 2020. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. (Az.: III-4 - 615.17.03.15). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): Ute Jahns-Lüttmann, Moritz Klußmann, Jochen Lüttmann, Jörg Bettendorf, Clara Neu, Nora Schomers, Rudolf Uhl & S. Sudmann Büro STERNA. Schlussbericht online
- Schmid, Doppler, Heynen & Rössler (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 2. Überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach
- Schroer, Huggins, Böttcher & Hölker (2019): Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen – Anforderungen an eine nachhaltige Außenbeleuchtung. Bundesamt für Naturschutz
- Sudmann et al.: Rote Liste wandernder Vogelarten Nordrhein-Westfalens, 2. Fassung, Stand: Juni 2016. Hrsg.: Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft (NWO) und Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV), Charadrius 52, Heft 1-2, 2016 (2017)
- Südbeck, Andretzke, Fischer, Gedeon, Schikore, Schröder & Sudfeldt (Hrsg. 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- Torsten Ryslavy, Hans-Günther Bauer, Bettina Gerlach, Ommo Hüppop, Jasmina Stahmer, Peter Südbeck & Christoph Sudfeldt: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz 57: 13-112
- Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) i.d.F. vom 06.06.2016
- Voigt, C.C et al. (2018) Guidelines for consideration of bats in lighting projects. EUROBATS Publication Series No. 8. UNEP/EUROBATS Secretariat, Bonn, Germany, 62 pp

Anhang

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Bebauungsplan Nr. 23/2 'Ferienpark Waldenburger Bucht' Hansestadt Attendorn

Plan-/Vorhabenträger (Name): Europarcs Biggesee Properties GmbH & Co.KG Antragstellung (Datum): Mai 2023

Die Europarcs Biggesee Properties GmbH & Co.KG plant die Errichtung eines Ferienparks und die Erweiterung und Neugestaltung des bestehenden Freizeitgeländes 'Biggesee Camping' in der Waldenburger Bucht am Biggesee in Attendorn (Kreis Olpe). Durch die Umnutzung der bestehenden Anlage und der Erweiterungen im Westen des Areals sind möglicherweise artenschutzrechtliche Belange betroffen.
Daher wurde eine vertiefende Artenschutzprüfung auf den Ergebnissen der Untersuchungen der Haselmaus (2021), der Vögel, Fledermäuse und Schlingnatter (2022) durchgeführt. Für den Verlust von Lebensräumen der Haselmaus und des Fitis sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich (siehe entsprechende Formulare B)

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Bei der vorliegenden vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP II) wurden alle artenschutzrechtlich relevanten Arten, die bei den faunistischen Kartierungen festgestellt wurden, vertiefend geprüft. Nur für den Verlust der Lebensräume der streng geschützten Haselmaus und des Fitis sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erforderlich. Für die anderen festgestellten Arten (Fledermäuse, Vögel) sind unterschiedliche Vermeidungsmaßnahmen zu beachten, um Tötungen oder Verletzungen in Folge der Umsetzung des Vorhabens auszuschließen.

Der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten allgemein verbreiteter Vogelarten ist nach fachgutachterlicher Einschätzung unbedenklich, da die ökologischen Funktionen dieser Arten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben. Die Nester der dort vorkommenden Vogelarten werden jedes Jahr an einer anderen Stelle angelegt.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

keine weiteren Angaben erforderlich

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

keine weiteren Angaben erforderlich

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)														
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Fitis (Phylloscopus trochilus)														
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art														
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen V	Messtischblatt 4813-3												
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region grün günstig gelb ungünstig / unzureichend rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht													
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)														
<p>Bei den Untersuchungen in 2022 wurden ca. sechs Brutreviere des Fitis im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Durch das geplante Bauvorhaben gehen voraussichtlich drei Brutreviere auf der Schlagflurfläche im südwestlichen Teil des Plangebiets (Bauabschnitt BA 04) verloren. Die anderen Brutreviere im nördlichen und östlichen Teil des Plangebiets können voraussichtlich erhalten werden, da sich die Habitatstrukturen nach der vorliegenden Planung dort nicht verändern. Für den Verlust der drei Fitis-Brutreviere sind entsprechende vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erforderlich.</p>														
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements														
<p>Für den funktionalen Ausgleich des Verlustes der 3 Brutreviere ist die ca. 1 ha große, vorgezogene Ausgleichsfläche für die Haselmaus (Gemarkung Attendorn, Flur 7, Flurstücke 58 tlw. und 64 tlw.) ebenfalls geeignet (Maßnahme M1). Diese Flächen grenzen unmittelbar an den Bauabschnitten BA 04 und 05 an. Ziel ist es, die Ausgleichsfläche vor dem Verlust ihrer Habitate zu entwickeln. Die Herstellung der Ausgleichsfläche M1 für den Fitis ist mindestens 2 Jahre vor der Inanspruchnahme ihres Lebensraums im Rahmen der Umsetzung des Bauabschnitts BA 04 (westlicher Teil) zu beginnen. Die Fläche ist mit standortheimischen Gehölze zu bepflanzen. Die Baufeldfreimachung im Bauabschnitts BA 04 darf erst dann ausgeführt werden, wenn sich die Gehölzpflanzungen auf der Ausgleichsfläche entsprechend entwickelt haben.</p>														
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)														
<p>Durch die Herstellung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme und der Beachtung der artspezifischen Vermeidungsmaßnahmen kann die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden. Bei ordnungsgemäßer Umsetzung besteht eine hohe Wirksamkeit. Ein maßnahmen- und populationsbezogenes Risikomanagement (Monitoring) ist bei ordnungsgemäßer Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme nicht erforderlich.</p>														
<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 80%; padding: 5px;">1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</td> <td style="width: 10%; text-align: right; padding: 5px;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="width: 10%; text-align: right; padding: 5px;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?</td> <td style="text-align: right; padding: 5px;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: right; padding: 5px;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td style="text-align: right; padding: 5px;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: right; padding: 5px;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td style="text-align: right; padding: 5px;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: right; padding: 5px;"><input type="checkbox"/> nein</td> </tr> </table>			1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein												

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

keine weiteren Angaben erforderlich, da Ausnahmevoraussetzung nicht erfüllt

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

keine weiteren Angaben erforderlich

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

keine weiteren Angaben erforderlich

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Haselmaus (Muscardinus avellanarius)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland V Nordrhein-Westfalen G	Messtischblatt 4813-3
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region ■ grün günstig ■ gelb ungünstig / unzureichend ■ rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<p>Im Bauabschnitt BA 04 (westlicher Teil) wurden im Rahmen der Bestandserfassung in 2021 zwei Individuen der Haselmaus, drei Nester in Haselmauskästen, drei Freinester sowie ein Kotnachweis in einem Haselmauskasten erbracht werden. Es handelt sich um eine Schlagflurfläche mit Vorwaldaufwuchs. Im Gelände sind günstige Habitatbedingungen mit Nahrung (fruchttragende Gehölze) und Versteckmöglichkeiten vorhanden. Infolge der geplanten Bebauung mit Ferienhäusern geht der Lebensraum der Haselmaus verloren. Durch die Bauaufreimung und der damit verbundenen Entfernung der Gehölzbestände wird diesen Tieren ihr Hauptlebensraum mit Versteckmöglichkeiten und ausreichenden Nahrungsquellen entzogen. Die angrenzenden monotonen Forstflächen weisen keine geeigneten Habitatstrukturen i.S. von Ausweichlebensräumen auf.</p>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<p>Für den funktionalen Ausgleich des Verlustes der Haselmaushabitate ist ca. 1 ha große und ca. 30 m breite Waldabstandsflächen (Gemarkung Attendorf, Flur 7, Flurstücke 58 tlw. und 64 tlw.) vorgesehen (Maßnahme M1). Diese Flächen grenzen unmittelbar an den Bauabschnitten BA 04 und 05 an. Ziel ist es, die Ausgleichsfläche vor dem Verlust ihrer Habitate zu entwickeln, so dass sie von den im Bauabschnitt BA 04 (West) lebenden Haselmäuse freiwillig besiedelt werden kann. Die Herstellung der Ausgleichsfläche M1 für die Haselmaus ist mindestens 2 Jahre vor der Inanspruchnahme ihres Lebensraums im Rahmen der Umsetzung des Bauabschnitts BA 04 (westlicher Teil) zu beginnen. Die Fläche ist mit standortheimischen Gehölze mit nektar-, pollen-, fettreichen Samen und Früchten zu bepflanzen. Zudem sind künstliche Verstecke (Nistkästen und Reisighaufen anzulegen. Die Bauaufreimung im westlichen Teil des Bauabschnitts BA 04 (derzeitiger Haselmauslebensraum) darf erst dann ausgeführt werden, wenn sich die Gehölzpflanzungen auf der Ausgleichsfläche so weit entwickelt haben, dass sie für die Haselmaus ausreichend Früchte bzw. Versteckmöglichkeiten bieten.</p>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<p>Durch die Herstellung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme und der Beachtung der artspezifischen Vermeidungsmaßnahmen kann die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden. Bei ordnungsgemäßer Umsetzung besteht eine hohe Wirksamkeit. Haselmäuse gelten als sehr anpassungsfähige Arten, die neue Lebensräume schnell besiedeln. Ein maßnahmen- und populationsbezogenes Risikomanagement (Monitoring) ist bei ordnungsgemäßer Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme nicht erforderlich.</p>		
<ol style="list-style-type: none"> 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein 		

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

ja nein

keine weiteren Angaben erforderlich, da Ausnahmevoraussetzung nicht erfüllt

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

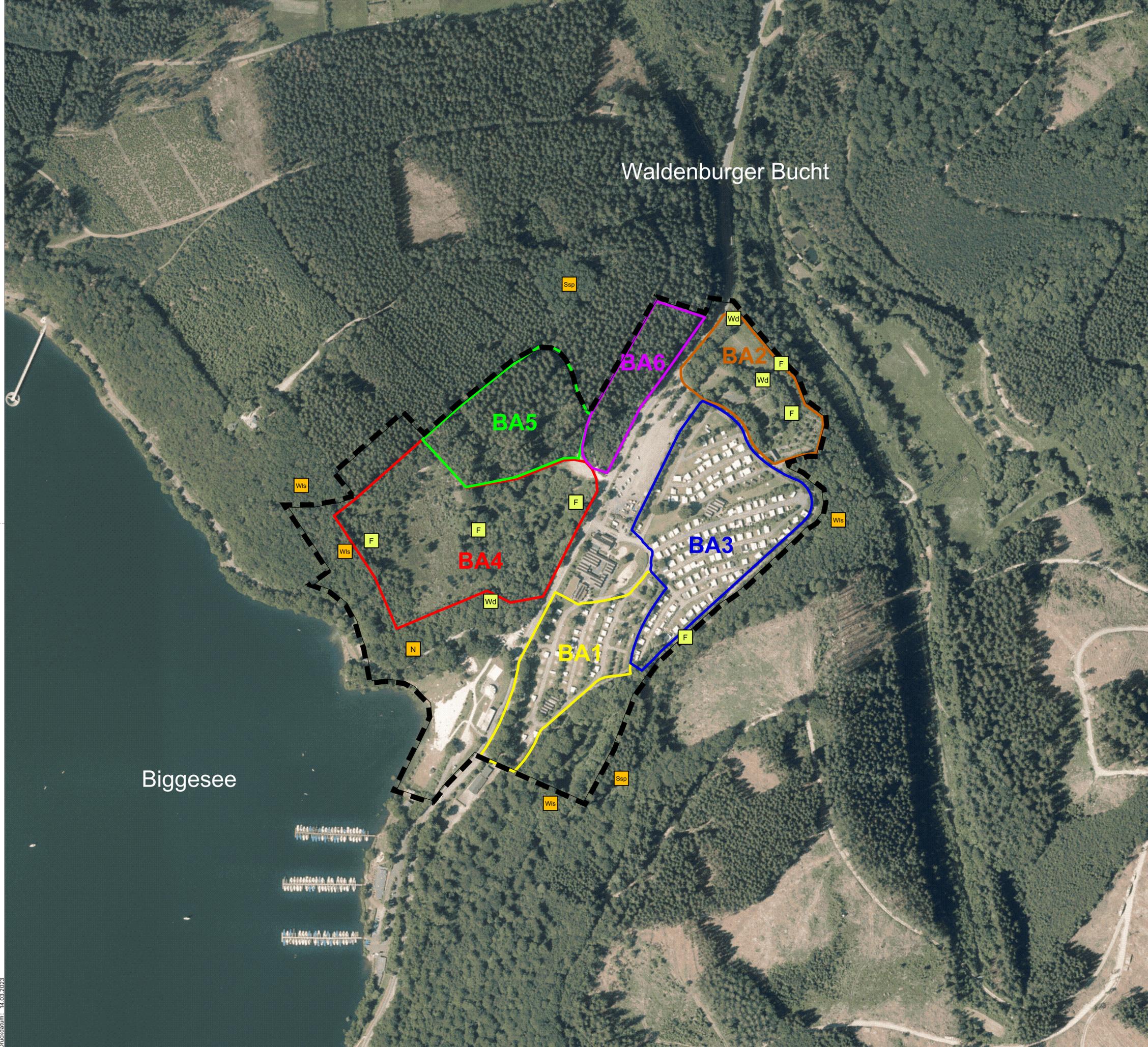
ja nein

keine weiteren Angaben erforderlich

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

ja nein

keine weiteren Angaben erforderlich



Legende

Revierzentren planungsrelevanter Vogelarten

- N Nachtigall
- Ssp Schwarzspecht
- Wis Waldlaubsänger

Revierzentren seltener / gefährdeter Vogelarten

- F Fitis
- Wd Wacholderdrossel

Sonstiges

- Grenze Geltungsbereich Bebauungsplan
- BA1 Bauabschnitt 1
- BA2 Bauabschnitt 2
- BA3 Bauabschnitt 3
- BA4 Bauabschnitt 4
- BA5 Bauabschnitt 5
- BA6 Bauabschnitt 6



Planungsgrundlage: Land NRW (2020)
Dieser Ausdruck wurde mit TIM-online (www.tim-online.nrw.de) am 23.11.2022

Bauherr / Auftraggeber

EuroParcs Properties GmbH & Co. KG
Siegburgerstraße 149-151
50679 Köln

Freigabe:

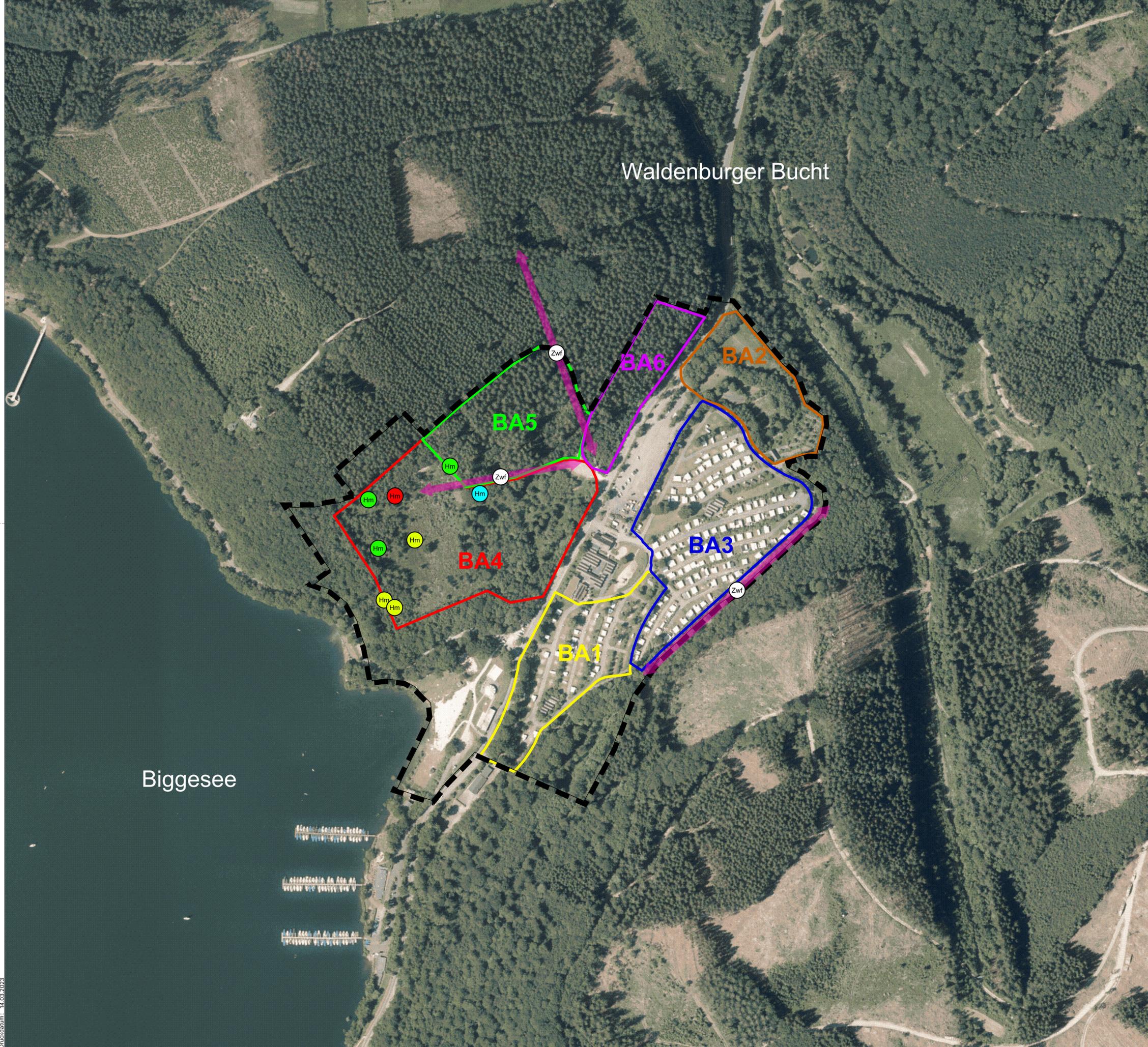
Datum / Unterschrift

Projekt

Bebauungsplan Nr. 23/3 - EuroParcs Biggeseesee

Planinhalt	Ergebnisse Brutvogelkartierung 2022	Datum	14.03.2023	bearbeitet	PA/MÖ
Baubereich		Maßstab	1:2.000	Höhenbezug	NHN
Leistungsphase	Entwurf	Index		Format	594 x 841
Plannummer	21-250-02				
Gepüft	Teamleitung / Projektleitung RMP.SL.LA :				
Bonn, den	14.03.2023				

Weitergabe sowie Vervielfältigung dieser Unterlage, Verwertung und Mitteilung ihres Inhalts ist nicht gestattet, soweit nicht ausdrücklich zugestanden. Zuwiderhandlungen verpflichten zu Schadenersatz. Alle Rechte vorbehalten.



Legende

Planungsrelevante Säugetiere

- Hm Haselmausfund
- Hm Haselmaus-Freinet
- Hm Haselmausnest in Kasten
- Hm Haselmaus-Kotnachweis in Kasten
- ↔ (Zwf) Zwergfledermaus-Flugrouten

Sonstiges

- Grenze Geltungsbereich Bebauungsplan
- BA1 Bauabschnitt 1
- BA2 Bauabschnitt 2
- BA3 Bauabschnitt 3
- BA4 Bauabschnitt 4
- BA5 Bauabschnitt 5
- BA6 Bauabschnitt 6



Planungsgrundlage: Land NRW (2020)
Dieser Ausdruck wurde mit TIM-online (www.tim-online.nrw.de) am 23.11.2022

Bauherr / Auftraggeber

EuroParcs Properties GmbH & Co. KG
Siegburgerstraße 149-151
50679 Köln

Freigabe:

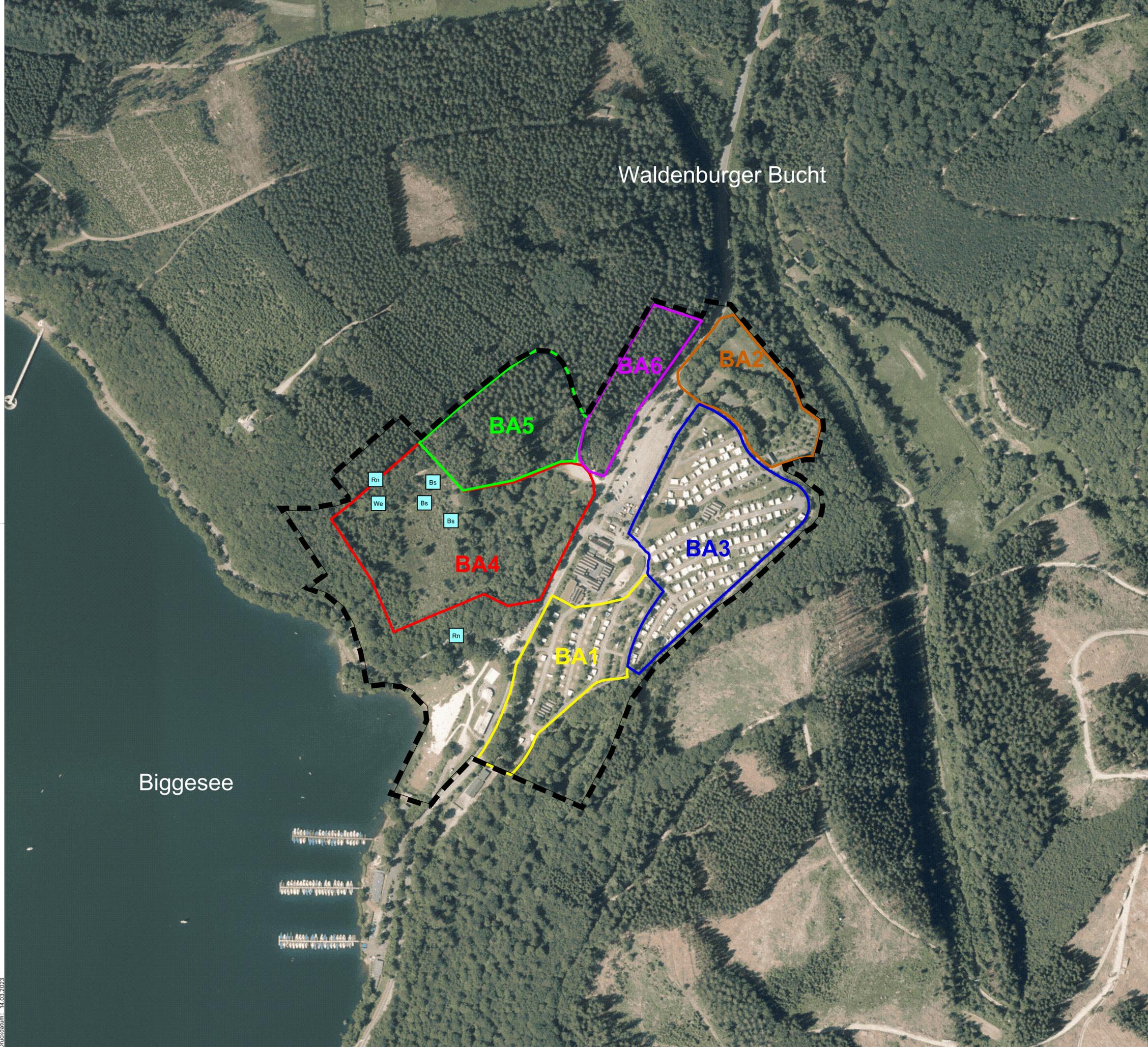
Datum / Unterschrift

Projekt

Bebauungsplan Nr. 23/3 - EuroParcs Biggeseesee

Planinhalt	Ergebnisse Haselmauskartierung 2021 & Fledermauskartierung 2022	Datum	14.03.2023	bearbeitet	PA/MÖ
Baubereich		Maßstab	1:2.000	Höhenbezug	NHN
Leistungsphase	Entwurf	Index		Format	594 x 841
Plannummer	21-250-01				
Gepüft Teamleitung / Projektleitung RMP.SL.LA :					
Bonn, den	14.03.2023				

Weitergabe sowie Vervielfältigung dieser Unterlage, Verwertung und Mitteilung ihres Inhalts ist nicht gestattet, soweit nicht ausdrücklich zugestanden. Zuwiderhandlungen verpflichten zu Schadenersatz. Alle Rechte vorbehalten.



Legende

Fundorte nicht planungsrelevanter Reptilien

- Bs Blindschleiche
- Rn Ringelnatter
- We Waldeidechse

Sonstiges

- Grenze Geltungsbereich Bebauungsplan
- BA1 Bauabschnitt 1
- BA2 Bauabschnitt 2
- BA3 Bauabschnitt 3
- BA4 Bauabschnitt 4
- BA5 Bauabschnitt 5
- BA6 Bauabschnitt 6



Planungsgrundlage: Land NRW (2020)
Dieser Ausdruck wurde mit TIM-online (www.tim-online.nrw.de) am 23.11.2022

Bauherr / Auftraggeber
EuroParcs Properties GmbH & Co. KG
Siegburgerstraße 149-151
50679 Köln

Freigabe:

Datum / Unterschrift

Projekt
Bebauungsplan Nr. 23/3 - EuroParcs Biggensee

Planinhalt	Ergebnisse Reptilienkartierung 2022	Datum	bearbeitet
		14.03.2023	PA/MÖ
Baubereich		Maßstab	Höhenbezug
		1:2.000	NHN
Leistungsphase	Entwurf	Index	Format
			594 x 841
Plannummer	21-250-03		
Gepüft Teamleitung / Projektleitung RMP SL.LA :			
Bonn, den	14.03.2023		



Weitergabe sowie Vervielfältigung dieser Unterlage, Verwertung und Mitteilung ihres Inhalts ist nicht gestattet, soweit nicht ausdrücklich zugestanden. Zuwiderhandlungen verpflichten zu Schadenersatz. Alle Rechte vorbehalten.